

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 11=1 (1882)

Artikel: Zur Geschichte der Vorstadtgesellschaften Basels
Autor: Iselin-Rütimeyer, Friedr.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110828>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bur Geschichte
der
Vorstadtgesellschaften Basels
von
Friedr. Iselin-Rütimeyer.

-
1. Die Vorstadtgesellschaft zu St. Johann.
 2. Die Vorstadtgesellschaft zu St. Alban.
-

Vorgetragen in der histor. und antiquar. Gesellschaft
den 5. u. 19. März 1874.

Es ist natürlich, daß sich nur allmählich außerhalb der eigentlichen Stadt, längs der durch die Thore auswärts führenden Straßen, die Leute ansiedelten;¹⁾ es hieng das ab von dem Maße, in dem die Bevölkerung der Stadt zunahm und von dem Grade der öffentlichen Sicherheit. Während die St. Alban Vorstadt schon im 12. Jahrhundert bestand, war die Vorstadt zu Spalen 1230 noch in ihrem ersten Entstehen begriffen. Die Eschener Vorstadt war schon lange vor dem Erdbeben mit einer Mauer und zwei Thoren versehen, ebenso die dazu zu rechnende Vorstadt zu Spitalschüren. Die Vorstadt an den Steinen war auf der linken Seite des Birnigs von Webern, auf der rechten von Bleichern bewohnt und wurde nach außen durch das Herthor abgeschlossen. Die Vorstadt ze Crüce scheint 1298 durch Mauer und Thor begränzt worden zu sein. Als Vorstadt wurde auch Kleinbasel angesehen, seine Hauptbefestigung fällt in die Zeit um 1270, allein erst 1386 gieng es durch Kauf an den Rath von Basel über.

Die Vorstädte²⁾ waren seit ihrer Entstehung von der Bezahlung des Martinzinses an den Bischof frei, die Bäcker daselbst genossen einer vortheilhafteren Stellung, als die in der Altstadt. Eine fernere Verschiedenheit bestand in der Bewachung der Stadt. Dazu waren die Vorstädte nicht verpflichtet, so lange sie nicht innerhalb der Ringmauern lagen. Erst am Ende des 14. Jahrhunderts erfolgte die letzte Stadt-

¹⁾ Dr. Fechter, Basel im 14. Jahrhundert, S. 101 ff.

²⁾ Heusler, Basler Verfassungsgeschichte, S. 246.

erweiterung durch Ausdehnung der Mauern, Thürme und Gräben um die Vorstädte. Diese letztern hatten aber schon vorher ihre Ordnungen für den Fall von Feuersnoth oder feindlichen Ueberfall und das blieb auch nach ihrer Aufnahme in die Befestigung bestehen. Während in der Altstadt für solche Fälle schon seit dem 13. Jahrhundert die Pflicht zur Behütung der Stadt auf die Zünfte vertheilt war, sorgten die Vorstädte von St. Alban, Eschen, Spalen und St. Johann, sowie Kleinbasel in dieser Hinsicht für sich selbst durch die sog. Gesellschaften. Für Alles, was das Handwerk und dessen Ausübung betraf, waren die Bewohner der Vorstädte in die Zünfte eingetheilt und dadurch in den Rath wählbar, die Gesellschaften hatten bloß militärischen und polizeilichen Zweck. In einigen Punkten machte jedoch Kleinbasel davon eine Ausnahme.

Wann und in welcher Form die Gesellschaften entstanden sind, läßt sich wohl schwerlich ins Einzelne nachweisen. Erst das 15. Jahrhundert bringt uns genauere Angaben. So viel scheint auch für die früheste Zeit sicher: Wer in der Vorstadt ansässig war, mußte die Gesellschaft annehmen, gleichgiltig, welcher Zunft er durch sein Handwerk angehörte. In seiner Vorstadt hatte er, wenn die Reihe an ihn kam, zu wachen, in ihr seine Dienste in Feuers- und Wassersnoth zu leisten und der Gesellschaft Straßen- und Feuer- &c. Polizei mußte er sich fügen. Freilich entstanden oft Collisionen zwischen den Anforderungen der Zunft und denen der Gesellschaft; darüber entschied dann der Rath. Wie die Zünfte, wie die Brüderschaften der Handwerksknechte, so bildeten auch die Gesellschaften Vereinigungen zu religiösem und geselligem Zwecke, so strebten sie auch darnach, eine eigene Trinkstube zu besitzen. Nach dem Namen des Hauses, das sie zu diesem Zwecke kauften, nannten sie sich selber.

Das Erkanntnißbuch von 1481—1504 bringt Fol. 81 von „des thurns lindenbrunen wegen zu Sannt Alban“ folgenden

Rathssentscheid: „Ist bekannt d^z der (thurn) mit stuben kuchen und Cammern für einen knecht gebuwen werden sol, damit die in der Vorstatt jr gesellschaft daruff haben mogen. — doch d^z die von der gesellschaft die Stuben verzinsen wie sy den mit einem Rate verkommen mogen.“ Das war im Jahr 1488. Aber schon 1542 heißt die Gesellschaft (Offnungsbuch 1530—1565) „zum Eßell,“ wahrscheinlich nach dem Namen der zu dem bisherigen Gesellschaftshause neu angekauften Liegenschaft.

Die Eschenvorstadtgesellschaft baute sich 1494 ebenfalls ein Haus und auf ihr Ansuchen beschloß der Rath (Erkanntnißbuch 1481—1504, Fol. 140): „Ist die ordnung durch die gesellschaft zu dem Rupff, damit sy das huf buwen und die Zinse bezahlen möge, angesehen und uff die hufere deren, so in der gesellschaft sind, geschlagen durch die XXII in namen eines Rats zugelaßen vnd bestettet.

Die Spalenvorstadtgesellschaft erscheint schon 1469 unter dem Namen Gesellschaft zer Kreygen (zur Krähe), ohne allen Zweifel von ihrem Hause so genannt. Nicht zu verwechseln ist das Wirthshaus „zum schwarzen vogel,“ welches 1494 erwähnt wird (Erkanntnißbuch 1481—1504, Fol. 149).— Da besch'vß der Rath: „d^z man hinsur in vorstatt Spalen zweyen wirten vergönnen vnd nachlossen solle, win in jren huferen ze haben und jren gesten ze geben vnd sind vff dißmol die ziven bestimpt, namblich der eyn zem swarzen vogell vnd der ander zem swarzen rad

Die Vorstadt zu Kreuz¹⁾ war vorzugsweise von Fischern bewohnt, welche zu einer Gesellschaft vereinigt waren unter dem Namen Hümpergesellschaft, und deren Gesellschaftshaus gegenüber dem Predigerkloster stand.

Ueber den Namen der Hümper verdanke ich Hrn. Dr. Ludw. Sieber folgenden Aufschluß:

¹⁾ Fechter, Basel im 14. Jahrhundert.

„Humpeler sind Schiffleute, welche kleine Rachen ohne Segel (sogen. humpelnachen) führen. Sie kommen auch in Frankfurt vor (Bürgermeisterbuch 1441 und Baumeisterbuch 1387: Mittheilungen aus dem Frankfurter Archiv von Kriegk. Vgl. Witte, Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins Bd. IX. 31 (anno 1464). Ethymologie aus mittellat. cumba, gumba = chymba.“

(Sonst heißt „humpeler“ und „hümpeler“ s. v. a. Pfischer. Sprüche 26, 10. Brants Narrenschiff 95, 42, und sonst von niderl. hompe = abgeschnittenes Stück.?)

Wir hätten also vielleicht in der Hümpelergesellschaft die Vorläuferin der Schiffleutenzunft, wo nicht diese selbst, bevor sie ihr Haus an der Schiffslände besaß.

Die „Fischer Gesellschaft zu St. Johannis,“ für welche der Rath 1465 eine Ordnung berieh, mag den Grundstock der Vorstadtgesellschaft gebildet haben. Diese Ordnung mag die Fischerei im Rhein behandeln und regeln, zu deren Hüterin die Vorstadtgesellschaft ja, wie wir sehen werden, später geworden ist.

1478 heißen sie die „humpeller von der gesellschaft zu sant Johannis.“ Ihre Mitglieder waren aber nicht bloß Schiffleute der St. Johannvorstadt, sondern auch Schiffleute aus der kleinen Stadt. Laut Erkenntnisbuch (1481—1504) beschloß der Rath 1486, daß alle die, welche in der kleinen Stadt Basel wohnen und die Humpelergesellschaft halten, dieser Gesellschaft in allen Geboten gehorsam sein sollen nach dem Wortlaut ihrer Ordnung; in der Besitzung des (Gesellschafts-) Meisteramtes soll keiner gezwungen werden können, er thue es denn gern und willig.

Räthselhaft bleibt aber noch immer der vermutlich für eine andere Gesellschaft im Deffnungsbuche vorkommende Name (1496): die Kamerer sant Johans bruderschaft. Wäre er von camera = καμάρα (überwölbtes, flaches Fahr-

zeug = Gondel) abzuleiten, so hätten wir wieder eine Schifferbruderschaft, ob die nachmalige Humpeler von 1478?

Genes war aber wohl, bevor diese Vorstadt geschlossen war, und eine eigentliche Vorstadtgesellschaft konnte daher erst später nach der Umschließung entstehen. Ob sie aus der Humpelergesellschaft hervorgegangen, ob diese dieselbe ist, für welche der Rath 1465 eine Ordnung Von der vischer gesellschaft zu sant Johans berieh (Offnungsbuch 1464—1468), oder ob aus dieser die Fischerzunft geworden, ist nicht klar. Ihren jetzigen Namen nahm die St. Johann-Vorstadtgesellschaft erst 1517 an, als sie das alte, schon 1346 erwähnte Haus „zur Megde“ ankaufte. Im Archiv dieser Gesellschaft findet sich noch der Kaufbrief in Original und in Abschrift vor, letztere folgenden Inhalts: ¹⁾

„Kauff Bryeff über die Mägdt.“ Die Verkäufer sind: Chryſtian knopff der weyler Burger zu Basel und Barbara ſeyn Ehefrau. Käufer: Meister Hans fr̄y genant Saler der Räthen und Hans Seyler Burger zu Basel im Namen und als Meister der Gesellschaft In St. Johans Vorstatt zu Basel. Sie kaufen: „dz Haus und Hoffstatt mit ſamt dem garten darhinder und aller gerechtigkeit und zubehörte, alß dz In der Statt Basel In derselben Vorstatt zu St. Johans, zwischen H. Hanß Graffen und St. Anthonijs Garten gelegen, ſtott vornen ahn die Straß und hynden ahn die Lottergassen, und zu den Mägdtēn genannt, Ist zynßfr̄y, ledig ehgen, nhemanthen w̄ther beladen zynßhaft noch verbunden“ „vmb hündert und achtzig gulden ahn münz, namblich für Jeden gulden ein pfundt fünff ſchylling stäbler gutter Basler warung.“

Actum vff Samstag vor dem Sonntag Letare, zu halber fasten. 1517.“

¹⁾ Gesellschaftsbuch 1600, S. 160.

Lange dauerte es, bis in der Steinenvorstadt eine Gesellschaft mit den gewöhnlichen Vorstadt-Rechten und -Pflichten entstand. Brückner in seiner Fortsetzung der Wurstschen Chronik bemerkt ad 1584: Die E. Zunft zu den Leinwetttern erwarb sich dieses Jahr das Recht eines Gesellschaftshauses über die Steinenvorstadt. Und doch war diese Vorstadt, wie wir gesehen, schon einige Jahrhunderte lang umfestigt! Das Räthsel dieser Ausnahmestellung löst sich indessen, wenn man sich erinnert, daß eben in der Steinenvorstadt die Zunftangehörigen selbst Wohnung und Gewerk hatten, daß somit die Zunft so lange Zeit die Aufgabe einer Vorstadtgesellschaft natürlicher Weise zu erfüllen hatte. In einer „Vorstadtordnung der Spahlen vom 19. Okt. 1582“¹⁾ werden im Eingang nur die Gesellschaften zur Krähen, zur Mägd, zum Rupf und zum Esel genannt. Im Jahr 1597 dagegen ist die Zunft zu Webern auch äußerlich ihnen gleichgestellt: „Vorstadtmeister und Mitmeister, sowohl einer E. E. Zunft zu Webern, als jeder E. Gesellschaft,“ werden da durch eine Weisung der Kanzlei auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht. Eine von der Zunft abgetrennte Vorstadtgesellschaft besteht in der Steinenvorstadt seit 1757, wo auf Verlangen der Zunft selbst durch Rathsbeschluß „E. E. Zunft der bisher auf sich gehabten E. Gesellschaft an der Steinenvorstadt entbunden und davon absolvieret wurde.²⁾“

Etwas anders lagen die Verhältnisse in Kleinbasel; dort hatten die drei Gesellschaften mehr Bedeutung, als die der Vorstädte. Seit wann ihr Bestehen zu rechnen ist, kann ich auch nicht annähernd bestimmen. Begründen läßt sich die Vermuthung, daß sie vor der Vereinigung mit der großen Stadt Handwerkszunftgenossenschaften bildeten, ohne daß damit gesagt ist, es hätten bloß drei solcher dort bestanden. Ochs

¹⁾ Webern-Zunftarchiv, Buch der Ordnungen und Eide.

²⁾ Webern-Zunftarchiv, Protokollmanuale 1757, den 23. Februar.

berichtet (II. Band Basler Chronik), daß erst im 15. Jahrhundert die jetzigen Namen der drei Gesellschaften erscheinen: zur Hären, zum Greifen, zum Rebhause. Nach Analogie des Obengesagten zu schließen, haben sie ihre Namen also auch nach den von den Gesellschaften angekauften Häusern erhalten. Für eine derselben ist ein genügender Beweis zu führen. In dem Hausbuch von Bürgermeister J. J. Fäsch¹⁾ ist folgende Notiz erhalten: „Die zwei ersten Fäschchen, Heintzmann vnd Burghart Baesch, welche genannt werden, waren Ziegelbremer in Kleinbasel, machten den Zug gegen Istein mit und wurden 1409 zu Bürgern angenommen und in das pergamenten Buch mit der rothen Decken in der Canzlei eingeschrieben, sind auch bei der Gesellschaft zum Baum, an jazzo zum Greifen genannt, gesellschaftgenössig gewesen.“ 1409 also hieß die Gesellschaft noch zum Baum; der Ankauf des Hauses zum Greifen fällt nun jedenfalls vor 1457. Da beschloß der Rath Folgendes:²⁾ In Sachen der Gesellschaft zum Greifen nach mancherlei Versuchen, welche durch die Abgesandten der Räthe zwischen ihnen (den streitenden Theilen) geschahen, doch ohne den Erfolg einer Vereinbarung, erwuchs die Sache an die Räthe und diese erkannten nun, damit die obgenannte Gesellschaft zum Greifen nicht zergehe und dieselbe bei einander bleiben möge, wie ander Zünfte und Gesellschaften gemeiner Stadt zum Trost: Jeder, welcher die Gesellschaft zum Greifen gehabt hat zu der Zeit, da sie das Haus zum Greifen kaufte, jetzt aber nicht mehr dabei zu bleiben willens ist, der soll dieser Gesellschaft zum Greifen vier Gulden bezahlen an die Bezahlung des genannten Hauses zum Greifen, als Steuer, damit die Schuld, welche sie (die Gesellschaftsbrüder) miteinander gemacht haben, auch durch sie alle bezahlt werde.“

¹⁾ Duffentl. Bibl. R V. 14.

²⁾ Duffnungsbuch III. 1456—1464, S. 56.

Wann die beiden andern der jetzt noch bestehenden Gesellschaften ihre Namen angenommen oder die Häuser zur Hären und das Rebhaus gekauft haben, darüber habe ich keine Auskunft finden können. So früh ihr Name genannt wird im 15. Jahrhundert, so früh haben sie auch schon diesen Namen.

Um nun das Wesen und das Leben der Vorstadtgesellschaften kennen zu lernen, wären vorerst zwei, ihrer Natur nach zusammengehörende, herauszunehmen: die St. Johannvorstadtgesellschaft zur Mägd und die Weberzunft in der Steinenvorstadt. Als Quellen dienten mir die Archive der Gesellschaften selbst. Wenn es auch mehr zufällig war, daß ich gerade auf diese zwei Archive in meiner Forschung verfiel, die beiden Gesellschaften haben in ihrer Entwicklung so manches Uebereinstimmende und sie vor den übrigen Kennzeichnende, daß es lehrreich ist, gerade an ihnen beiden die Doppelnatur der beiden KleinBaslergesellschaften zu errathen. Denn von diesen ist bekanntlich kein Archiv, oder fast keines erhalten oder doch bis jetzt nicht aufgefunden.

Für St. Johann war mir namentlich wichtig das im Jahre 1600 angefangene Gesellschaftsbuch, zwar das zweite der Zeit nach, aber das reichhaltigere. Es beginnt folgendermaßen:¹⁾

„Laus Domino semper (was auch im vorherigen Buch oben an den Blättern, so auch in diesem, oft vorkommt und der Gesellschaftsspruch zu sein scheint) denn 16 July Anno 1600 durch Johann Wernher Gebhart, alten Vorstattmeister beschrieben und in ordnung gebracht ic.

Der Eheren

Gesellschaft Buch zuo denn Mägdtten, in Sanct Johannsstadt In der Größeren Statt Basell gelegen, in welchem, alle

1) Gesellschaftsbuch Jahrg. 1600.

Die gegäbene Ordtnungen vonn der Oberkeit Item die satzungen, erkanntnüssen mit sampt den Gesellschaft Brüderen, mit glychsfahls den Rechnungen des ynemmens vnd vßgebens wie auch die Zynß, Item den gebrauch in Erwöllung des Eheren Regyments, die straffen vnd Rehnrrechte, begriffen vnd darzu der Allmechtig Gott jedes Zeyt sin Gnadt verliehen wölle :

O Herrre Gott erbarm dñch mein,
 Läß dir die Gesellschaft befohlen seyn
 Dß sy vonn vñß nach dehnen wÿllen
 G'regiert mög werden, dehn G'satz z'erfüllen,
 Vndt g'handhaft werdt die G'rechtigkeit,
 Nycht Rechten Ihemant z'lieb noch z'leyst
 Sie fründlich mit einandern leben
 Demnach die Ewig freuwd erwerben.

Amen.

Obwohl erst 1600 angefangen, enthält es doch eine Anzahl alter Aktenstücke in Abschrift aus früherer Zeit, z. B. den Kaufbrief des Gesellschaftshauses und ausführliche Angaben der Rechte der Gesellschaft oder des Handwerks.

Das Archiv der Weberzunft bietet mit seiner verhältnismäßig reichen Sammlung von Rechten, Verordnungen, Protokollen, Rechnungsbüchern etc. für das Handwerk, die Vorstadtpolizei und was nun beiderlei sich anschließt und daraus sich entwickelt, nicht unbedeutende Quellen.

Handwerks- und Vorstadtgesellschaft-Pflichten und -Rechte haben beide Gesellschaften, die zur Mägd und die in der Steinen. Hier sind es, wie oben erwähnt, die Weber, welche durch ihre Zunftvorgesetzten die Vorstadt überwachen, dort sind es die Fischer, welche, obgleich sie eine eigene Zunft für sich bilden, durch die Vorstadtgesellschaft ihre Handwerksrechte wahren.

St. Johannvorstadtgesellschaft zur Mägd.

Die Grenzen des Gebietes, das der St. Johannvorstadtgesellschaft zugewiesen war, sind 1600 folgendermaßen beschrieben:¹⁾

„Unser Quartier erstreckt sich von St. Thomas- und vom St. Johannsthör stracks hinein bis in das Kronengäfli, zum schwibogen, von da bis an den Fischmarkt zu Herrn Hans Ludwig Imhoffs des Apothekers Haus an der Ecke, darnach stracks gegenüber an Mr. Isaak Wydtmanns des Jüngern Haus, auch ein Ecken, last man den fischmarkt Brunnen vff der hundchen sehten, so das quartier scheydet; von diesem Eckhaus Isaak Wydtmanns stracks hinauf bis an die Ecke, darin jetzt ein Schneider und H. Marquart Müllers R. kehserlicher M. und der Löblichen Universität geschwornen Notary Nachbur ist, gegen dem Imbergäfli hinüber, ferners hinter der schol oder Metzg bis zu H. Rathsherrn Heronimi Mäntelhuns schuladen, da ein holzen brückli über ein Bächli ist; von da wieder zurück auf der andern Seite und hinderars? wieder herfür bis an die andere Ecke gegen dem Imbergäfli über, darnach das Imbergäfli hinauf zu beyderseits, oben stracks gegenüber bei H. Warasco seligen Erben Haus, durchsurchn bis über St. Petters Brücklin auf St. Petters Platz bis zum Thurm Lueginslandt genant bei dem großen Bollwerk und demnach die ganze Nüwe Vorstatt bis wieder zu St. Johanns und Thomas Thürn und was in diesem Zyrch begriffen ist.“

Wie früher erwähnt, kaufte die Gesellschaft das Haus zu den „Mägdtten“ im Jahre 1517.²⁾ Dieser Ankauf brachte erhebliche Schulden mit sich, deren Zinsen kaum durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden konnten. Auch der Verkauf des an die Lottergasse stoßenden Gartens machte die

¹⁾ Gesellschaftsbuch 1600.

²⁾ Schon 1313 wird das hūs zur Megde genannt. Staatsarch. 59. J. 1.

übernommene Schuld nicht viel leichter. Um ihr, so viel an ihm lag, in dieser Beziehung aufzuhelfen, bewilligte ihr der Rath dieselben Rechte, 1535, welche bereits im Besitz der Gesellschaften zur Krähen, zum Rupff und zum Esel waren. Erhalten ist eine Copie dieses Beschlusses im Gesellschaftsbuch 1600:

Abschrift des Briefs über die erkaufsten oder ererbten Häuser und andere Strafen, von unsfern gnedigen Herren gegeben (v. J. 1535).

„Wihr Adelberg Meyer, Burgermeyster, und der Rath der Statt Basell, Bekennen vndt thundt kundt Allermäiglich mitt dyserem Bryeff, dz wihr umb mährung einer Chrsamen Gesellschaft zu den Mägdtten, Inn vnserer Statt Basell vnd Inn der Vorstadt ze Grüß gelegen, damit dieselbige Gesellschaft Inn Bauw Chren und wesen plehbe und zu nähme; erkannt vnd geordnet haben:

1º Dz eine Chrsame Gesellschaft zu den Mägdtten, glich wie andere Gesellschaften zur freyen, Rupff und Esell, zu Erhaltung eines erbaren vnd fröhltamen Lebens, gute ordnung beh Ihnen machen, ansehen,¹⁾ vnd Insunderheit, wž durch vns hievor oder nachmalen zur Erhaltung gute Policey vnd Erbarkeit, wie auch verhietung der Lastern, erkannt oder geordnet wurde, handhaben, sthff darob haltten, vnd die überträttern, doch vns der Hohen Oberkeit ohne Schaden, wie andere Gesellschaften straffen sollent vnd mögent, damit vnser der Oberkeit Lob vnd Chr, auch einer Chrsamen Gesellschaft frödt, Ruw vnd Cynträchtigkeit gefördert werde.

Zu dem Anderen vnd damit ein Chrsame Gesellschaft Ihr Haß desto haß In Cheren haben, schulden und derglychen der Gesellschaft notwendigkeiten bezalen vnd erhalten möge, So haben wihr der Gesellschaft wie nachfolgt Chnzunämmen bewilligt: Namblich dz Ein yeder, so dyse Gesellschaft kauffen

¹⁾ Wahrscheinlich: ansehen.

will, anfangs der Geselschafft darumb gäben soll Ein pfundt. Item vnd dz demnach yeder stubengezel Järlichen zu Heyßgelt gäben soll vher schilling (4 ♂),

Item welcher ein Haubt In der Vorstatt kauft oder Ererbt, soll der Geselschafft geben Ein pfundt,

Item welcher In die Vorstadt zeucht, ein Haubt darhnnen entlehnnet, der soll der Geselschafft für den Insiß gäben einmahl zehn schilling.

Item wer ein Schüren Inn der Vorstatt hatt, er seyge Heymisch oder frömbt, vnd In der Vorstatt nit gesäßen Ist, soll der Geselschafft darum Järlichen geben fünff schilling;

Bornem's soll ein Ehrsame Geselschafft all anderer Vorstetten gemeine ordtnung, wie Ihnen die Im vergangenen 1529 Jare den 28 tag wehnmonats geben, vnd bey geordnetten Peenen darob zu halten befohlen ist, auch halten vnd trüglich handthaben; dem ist also, dz nyemants wer der seyge by Peen fünff schilling, so dih dz beschehen, keinen Brunnen mit wassen, Büttenen, noch andern dingen nit verstellen noch verlegen solle, vmb dz man vychräckhens und anderen Dingen halb umb den Brunnen fry handtlen möge, Item dz auch bey erstgemelter Peen vndt so vfft dz überträffen würt, nyemants kein fleisch oder frutt vnder den Röhren wäsch'en, deßglychen vß den Bruntrögen feyn wändtlen noch die Fußzyber, noch ander vngesüber schwänchen noch wäsch'en sollen, vnd dz bey gedachter Peen, vnd so dih dz geschehen wurde, nyemants feyn vnsüber Röß noch vych ob den Bruntrögen dränckhen solle, Item dz auch bey angeregter vnd bestimmter Peen, wie dih dz beschähen wurde, nachdem vndt die Glockh viere nach Mittag geschlagen hatt, nyemants ob feynem Bruntrögen wäsch'en solle, dz auch hinfür nyemants keinen Myß, noch andere vngesüber vff die Freye gassen oder strassen, darzu lägeren oder schütten, ob aber nyemants Bau oder ander vngesüber vff die gassen legen oder

ichütten wöllte, der soll solches In einem oder zween tagen vßs längst widerumb hinwegfheren, damit die gassen vndt stroßen süber gehalten (werden), dann welcher also über bestympften tag das nit thutt, der soll vmb zehn schilling gestrafft werden, so dichh dz bſchicht; deß Alleß wüßte sich männiglich zu halten und vor schaden zu bewahren. Es soll auch nyemants bey dem Lhecht tröſchen, eß ſige dann dz Lhecht in Einer Lantternen bewarzt; wer dz übertritt, der verbesseret fünff schilling, als dichh dz bſchicht. Daß Alleß zu waren vfkundt, haben wihr einer Chrsammen Gesellschaft vß Ihr ernſtlichz begähren diſen Brheff mit unſerem Statt anhangenden Secret Inſygel verwart vnd zu gäben Erfant, vß Mittwuchen den anderen tag Septembris ... 1535."

Waren diese Gefälle unzureichend, oder wurde liederlich von den Vorgesetzten gewirthſhaftet, wie viele Gesellschaftsbrüder behaupteten; genug, es gieng in kurzem wieder bedeutend mit dem Wohlstand der Gesellschaft zurück; das Haus wurde nicht unterhalten; alt wie es ſchon 1517 geweſen, kam es noch mehr „in Abgang,“ ſo daß 1568 ein Aufenthalt darin mit Lebensgefahr verbunden war. Das Gesellschaftsbuch von 1600 erzählt darüber: ¹⁾

Nachdem das die geſellschaft zur Megtt in merglichen großen abgang kumen, inſunderheit des dachſtuls halber, also das man in ſorgen ſton müeſen, das ſolicher dachſtul durch vngestüeme windtt, oder andre Zufel infallen, dardurch alles das jenig ſo von lütten vnd vech auch andren ſo dorin, vmkumen vnd jemehrlich verderben müeſen, Zu dem das der Inbauw gar übel verſehen, also das man an Forſmeleren oder andre Zitt dorin ſüren müeſen, man oſſt groſe ſorg dragen das man fürs noſt zu erwarthen hatt, ußdem ervolgtt, das man ein ganzs nüwen dachſtul gemacht auch hiemitt die gemach ettlichermoſen ferbessert vnd ettliche gar nüw machen müeſen vnd zu volendung

¹⁾ Geſellschaftsbuch 1555—1599.

diesers Bauws hat ein Ersame geselschafft zur megtt geltt vßnemen müesen ic. :

300 fl an Private zu verzinsen,
fernre 142 fl an d_z Ladenamt.

In dieser Verlegenheit wandte sich die Gesellschaft, wie früher, und wie in ähnlichen Fällen auch die Zünfte, an den Rath mit dem Gesuch, er möchte eine von den Fischern, welche der Gesellschaft angehörten, auf ihr Gewerbe neu eingeführte Abgabe bestätigen; damit fand sie denn auch williges Gehör und erhielt bald folgenden Beschlus¹⁾:

„Wahr der Statthalter des Bürgermeysterthums vnd der Rath der Statt Basell thundt kundt und Bekennen öffentlich mit dijem Brieff, d_z heutt datumb_s, die Chrsamen Neuw vnd Altt Meystere einer Erbaren Gesellschaft zur Mägdt alhie, vor vñß erschynen syndt und vñß fürtragen lassen DEmnach meniglichen kundt vnd offenbar, wie d_z Gesellschaftshu_s zur Mägdt durch Länge verschynene Zeit dermaßen in abgang vnd vßbauw kommen, d_z nyemants mehr darin oder darunder zu wohnen sycher gewäsen, sonders mäniglichen einfassens desselbigen, wie dann vergangener Taren in der Herberg zum Kopff Leyder auch geschähen, vnd daher Lybs vnd Lebens gefahr vnd verderben sich besorgen myessen, sölchem vorzeihn, habe die Höchste unvermeydenliche nothurft erfordert, ob angezogene Gesellschaft behaufung, wyderumb in Chern vnd besserung zu bringen, darüber Ihnen nit ein kleiner geringer sonders ein großer kosten ergangen seyge, diewill vnd aber vonn Tren vorfahren dermaßen geregieret und Haufgehalten, d_z der Gesellschaft nuz wenig bedacht und durch sy die Obangezogene Meystere In der Gesellschaft gemeynen sechel gar wenig, Ja also gerächnet gar nützef gefunden, daher dann erfolgt, d_z sy den erlüthenen Baukosten von Bhyderlüthen vmb gebürlichen Zynß bis vff wyder ablösung vßzubrächen gezwungen worden, diewehl aber

¹⁾ Gesellschaftsbuch 1600.

mehr gedachte Gesellschaft wäder zynß noch gülten, auch sonst andere Ire gefell ganz ring vnd deshalbwen wenig ußtragen mögen, haben sy die Beschwertt der Zynsen des vßgenommenen Hauptguts, vß daß Heyßgelt geschlagen, nachdem vndt aber In Irer mehr den In anderen Gesellschaften vill gutter armer Leuthen, denen die Beschweruß des Heyßgelt überlästig seyn wöllen, syge Lettſtlich durch die Fyſcher d; Mittel Eſſunden, d; sy die gemeine Fyſcher ohne allen Zwang, auch Ihr der Obgedachten Meysteren halb einer Zumuttung, sonders fyr ſich ſelbſten dahyn gerathen vnd zum dritten mal eynhälſiglichen erkantt, jo hinfür Einer vnder Zuen vßterthalb der Meysteren Söhnen, jo weydtgenoſſen syndt dem alten Harkumen vnd Bruch noch bey Ein pſundt verpłyben ſollen, Ein frömbder zu einem Lehrbuben annemmen, d; derselbig dem gemeynen Nutz der Gesellschaft 5 ⠉ stäbler vßzurhchten vnd zu bezalen ſchuldig ſin folle, welcher erkantnuß sy auch byß anhero nachkumen vnd geleyt Iren auch fürther nach zuſetzen begärthen u. j. w. verlang. Bestätigung durch den Rath vnd erhalten ſie den 10 Augſt 1568."

Von nun an ſcheint die finanzielle Lage ſich gebessert zu haben; denn ſchon den 17. Dezember 1569 konnte die Gesellschaft Meister Murers Erben, wie wol die ſtift zu ſantt petter ſoliches empfangen hatt, denen er den hauptbrieff verkaufft, an hauptgut 125 ⠉ ablöſen, „also daß,“ bemerkt der Schreiber, „in der noch kumenden Rechnung des 70 Jahres deſter minder im Seckel ſin wirdt, hiemit der geſellschaft jerlich vß Simon und Juda 6 ⠉ 5 ⠉ ab dem Hals gelöst, gott hab lob!“

1578 konnte die Geſellschaft eine andere Capitalſchuld von 200 fl. von Frauw Luzia ſchröterin der Tuchſchererin ablöſen und noch vor Ablauf des Jahrhunderts finden wir in der Rechnung über das Jahr 1595/6 beträchtliche Posten für einen Umbau des Hauses. Die Obrigkeit bezahlte daran 50 Pſund.

Der Vorstand oder, wie man sagte, „Regiment“ der Ehren Gesellschaft zu den Mägden bestand aus 8 Personen: aus zwei Vorstadtmeistern, zwei Hausmeistern und vier Schibern oder Mitmeistern, und zwar waren unter diesen acht die eine Hälfte „alte“, die andere „neue“. Die vier neuen regierten mit den vier alten jederzeit ein Jahr lang vom Sonntag nach Johannes Bapt. bis wieder zum Sonntag nach Johannes Bapt. Bierzehn Tage „nach geordnetem Regiment,“ d. h. nach dessen Bestellung, hatte der „alte“ Vorstadtmeister, d. h. der ein Jahr durch geleitet hatte und nun durch den „neuen“ abgelöst wurde, ehrbare, aufrichtige „reyttung, rächnung vnd darzu Lyfferung zu thun,“ also Rechnung abzulegen und Geld u. s. w. abzuliefern; namentlich mußte er die Lade mit aller brieflichen Gewahrſame, ebenſo die Schlüssel zu den geheimen Gehalten, die Schlüssel zum Käzenſteg (einem Ausgang nach dem Rhein), das Silbergeſchirr, die Büchſe, die Stadtfahne und die Trommel dem neuen Vorstadtmeister in dessen Behausung und ſicherem Gewahrſam liefern.

Am Abend vor St. Johannstag ließ der „neue“, d. h. der noch regierende Vorstadtmeister durch den Stubenknecht der Gesellschaft ein Eidesbott umſagen auf den folgenden Sonntag und gebieten, daß Niemand ausbleibe und daß an diesem Sonntag alle Gesellschaftsbrüder im St. Johannis-Quar-tier, ſie haben irgend eine Ehren Zunft oder nicht, gehorſamlich im Gesellschaftshaus zur Mägd erscheinen ſollen, mit Androhung von „unnachläßiger“ Strafe, es könne ſich denn einer ehrbarlich verantworten.

War nun die Gesellschaft versammelt, unter der Leitung ihrer acht Regenten, so mußte der Stubenknecht fragen, obemand anweſend ſei, der nicht zur Gesellschaft gehöre; bejahenden Falls mußte derselbe ſich entfernen. Nun verlaß der (jetzt noch) neue Hausmeister „offen vor der ganzen Gemeinde“ eine geſchriebene Einleitung zum Jahreſeid ungefähr folgenden Inhalts:

„Liebe Herren und gute Freunde! Da wir abermals durch Gottes Gnade die Zeit erlebt, altem läblichen Gebrauche nach ein neues Ehren Regiment zu erfießen, so sollen der neue Vorstadtmeister, der neue Hausmeister, ebenso die zwei neuen Sechser oder Mitmeister die vier alten abtreten heißen und an ihre Statt vier Kießer von der Gemeinde dazu erwählen, dieselben nacheinander durch den Stubenknecht herbeirufen lassen. Wenn sie beieinander sind, sollen sie von dem Vorstadtmeister in Eid genommen und dann vier neue Herren, die nach ihrem Bedunken am allertugendlichsten der Gesellschaft vorstehen möchten, an ihre Stelle verordnen, daß die vier neugewählten das folgende ganze Jahr mit den bisherigen vier „neuen“, von nun an „alten“ geheißenen regieren sollen. Doch sollen die zu Wählenden unsers heiligen christlichen Glaubens sein, wie dieser unter Herrn Adalbert Meyer, Bürgermeister sel., und beiden Räthen reformirt und erkannt worden, des Datums auf Mittwoch den 21. Januarh 1534; dazu sollen sie Burger und mit dem Jahreseid unsren Herren und Oberen verpflichtet, demnach diesen treu und hold sein; desgleichen dürfen sie von keinen fremden Fürsten Lehen oder Bestallung haben. Alleo ohne Gefährde.“

Nach Vorlesung dieser Wahlordnung trat die Gemeinde hinter sich. Der Vorstadtmeister hieß hierauf (seine drei Mitmeister und die vier Kießer) einen jeden zwei Finger aufheben und ihm folgenden Eid nachsprechen:

„Wie vorgelesen worden ist und wir wohl verstanden haben, dem wollen wir nachkommen getreulich, ehrbarlich und ohne alle Gefährde; das schwören wir, als uns Gott helfe! Amen.“

Hierauf begaben sich die vier Regenten und die vier Kießer in ein anderes Gemach, schlossen sich dort ein und nahmen die Wahlen vor.

Waren aber von den vier Regenten einer oder mehrere vor diesem Tage mit Tod abgegangen, so ersetzte man (d. h.

wahrscheinlich die überlebenden ersetzten die abgegangenen durch (eben provisorisch) so viel Kieser, bis die Zahl der 8 Personen des Vorstadtregiments voll war. Aber erst an dem eben geschilderten Wahlgang nach St. Johannis tag wurden sie definitiv ersetzt. Wählbar waren nun vor allem aus wieder die bisherigen „alten“ vier Herren, und wenn sie sich fromm, ehrbar und ehrlich bisher gehalten hatten, so erfor man sie wieder zu ihrer Würde und Dignität; sonst ersetzte man sie durch andere Gesellschaftsbrüder.

Zuerst kam die Wahl des Vorstadtmeisters. In den formell geforderten Dreievorschlag wurden gethan der „alte“ Vorstadtmeister, in der Regel dazu der „alte“ Hausmeister und mit ihnen noch ein ehrlicher Mann.

Nachher die Wahl des Hausmeisters ebenfalls aus einem dreifachen Vorschlag.

Was sodann die zwei „alten“ Sechser oder Mitmeister anbelangte, so hielt man darum in der Gemeinde Umfrage und stellte nicht drei Personen aus; bloß wenn einer mit Tod abgegangen war, nahm man, ihn zu ersetzen, drei aus der Gemeinde zur Wahl. Diese Ausnahme wurde bei der Wahl des Vorstadtmeisters, bei der des Hausmeisters nicht gemacht, ob die „alten“ dieser Würde noch lebten oder nicht, jeder von ihnen mußte noch mit zwei andern (in den Wahlvorschlag) begleitet sein.

Hierauf folgte die Wahl zweier „neuer“ Frätenmeister aus der Gemeinde, welche das ganze Jahr durch aufwarten und jederzeit bei den Jahresmählern und an den Sonntagen (im Gesellschaftshause) erscheinen sollen, oder von denen wenigstens einer anwesend sein soll, um die Fräte, wenn man diese begehrt (den Gästen wissenschaftlich und getrüblich) zu machen.

Wenn die Wahlen alle im Namen Gottes getroffen waren, begab man sich wieder zu der Gemeinde oder rief diese herbei und sagte und las nun das Ergebniß vor: Die Namen der

„neuen“ Herren mit Tauf- und Zunamen und Hinzufügung ihrer Aemter, die Namen der „alten“ und die der zwei „neuen“ Irtenmeister, die dieses Jahr regieren sollen und dazu erkoren worden.

Darauf hatte der „alte“ Vorstadtmeister (d. h. der abgetretene) den „neuen“ Herren (dem neuen Regiment) Glück zu wünschen, für seine Person von der lieben Gemeinde abzudanken und für seine Fehler um Verzeihung zu bitten und der Gemeinde zuzusprechen, daß sie dem „neuen“ Herrn Vorstadtmeister gehorsam sein sollten.

Der neue Vorstadtmeister aber bedankte sich nun für die ihm durch die Wahl wiederaufrenewe Ehre und versprach den gemeinen Wohlstand zu befördern.

Ueberdies hatten dann noch der alte Vorstadtmeister und die übrigen „alten“, also der Hausmeister, die zwei Mitmeister und die zwei Irtenmeister auf die von dem ersten ausgesprochene Glückwünschung hin einander „einen Trunk zu bringen.“ Amtlich waren dieselben noch verpflichtet, an dem Mahle theilzunehmen, welches am Abend dieses Wahltages im Gesellschaftshaus stattfand.

Zu diesem Gesellschaftsmahl waren auch die Gesellschaftsbrüder außerhalb des St. Johannquartiers aus Groß- und Kleinbasel „berufen“; ferner, wie schon gemeldet, die ganze „Regenz“ mit den zwei Irtenmeistern und wen sie sonst „gutwillig zu Gast haben“ wollten. Jeder hatte sein Essen in seinem Hause kochen und von da nach dem Gesellschaftshause zur Mägd tragen zu lassen; eine Irte wurde nur um Wein und Brot gemacht. Dagegen wurden bei diesem Anlaß die Fische verzehrt, welche die Fischer auf den Tag zu liefern hatten. Diese waren nämlich schuldig am St. Johannstag, Vor- und Nachmittags, die Salmengarne zu ziehen, und was sie da fiengen, der Ehren Gesellschaft zu deren Nachtmahl abzuliefern. Für diesen Fang und die damit verbundene Mühe

und Arbeit erhielten sie jährlich aus dem gemeinen (Gesellschafts-) Seckel drei Pfund, „an den Eschen-Mittwuchen zu verzehren.“

Im Gesellschaftshause hatte der Stubenknecht seine Wohnung. Bei seiner Wahl, welche vor der „ganzen Regenz“ geschah, sollte darauf gesehen werden, „womöglich“, daß er und seine Frau einen kleinen Anhang haben, und daß „Er lassen und schreiben könne.“ Sie beide mußten schwören:

Der E. Gesellschaft treu und hold zu sein, Nutz zu fördern, Schaden zu wenden, Haus und Hausrath säuberlich und in Ehren zu halten, bei dem Hause fleißig zu warten, es zu rechter Zeit auf- und zuzuthun, zum Feuer gut Sorge zu tragen, besonders den Herren Vorstadt-, Haus- und Mitmeistern gehorsam zu sein, jederzeit auf den neuen Vorstadtmeister zu warten, sich alle Rathstage bei ihm einzufinden, um wenn es durch Rathsbeschuß nothwendig geworden wäre, ein Bott anzusagen *rc.* „So die Versammlung beschicht, soll er mit dem Stab und dem Rock vor der Thüre (des Versammlungs- saales) stehen, dort warten und lösen, wenn man seiner bedürfe“ *rc.* Ohne Erlaubniß darf er nicht außerhalb der Stadt über Nacht sein; er soll Jedermann, besonders den Gesellschaftsbrüdern und Bürgern um ihr Geld, Wein, Brot und Anderes (auf die Gesellschaftsstube, wo gezehrt wurde) holen, soll die Irten durch die Irtenmeister machen lassen, sie billig halten, Niemand übernehmen, soll sich vor viel Borgens hüten, und nicht zu viel Wein, Brot oder andere Speisen auf Borg nehmen, damit der E. Gesellschaft keine Schmach mit dem Zapfenverbieten (Schenkverbot?) widerfahre; er soll die Gäste zur rechten Zeit heimmahnen, nicht ungebührliche Spiele, Zank und Hader gestatten, oder, wenn er nichts ausrichten kann, soll er solches und anderes Ungebührliche, was sich im Quartier zuträgt, dem Vorstadtmeister melden.“

Der Eid, den der Stubenknecht auf obige Verpflichtungen mit seiner Frau vor dem neuen Vorstadtmeister schwören

mußte, er „mit 2 vffgehepten syngern,“ sie mit ihrer rechten handt vff ihrer rechten brust,“ hieß:

„Als vñß vorgelesen ist vnd wir wol verstanden handt demselben wöllen wir nachkumen, getrūwlich, erbarlich, daß schwören wir Als vñß Gott hälff.

Nach dem Eid wurde ihm ein Inventarium des Hausraths zugestellt. Wir werden bei einer späteren Gelegenheit von diesen noch erhaltenen Aktenstücken reden.

Das Gesellschaftsbuch von 1565—1599 berichtet über eine solche Wahl:

Vff Fronfasten crucis anno 1575 handt min Herren die meister zur Meggt, gäfatter Diebolt schmidt den fornmeher zu einem knecht vff die gesellschaft angenomen, dem alten bruch noch dergestalten, das er weder win noch brott vnd anders gar nitt vffschlachen sol, sunder wo er solichs nimptt, daß er dasselbig bar bezale, dormitt einer Eren gesellschaft nütt vff den hals wachse, vnd gibtt man ime, für sin lon und für holzs und salzs zu in der fronfasten zwey pfundt vnd zechen schilling düt ein ganzs jor 10 fl.

Lange bevor die Ausübung der niedern Polizei den Vorstadtgesellschaften übertragen wurde, hatten sie ihrer Pflicht zur Behütung der Stadt, zunächst ihres Quartiers, Genüge zu leisten, in Wasser-, Feuer- und Feindesnoth.

In der Wasserordnung von 1531,¹⁾ nach den furchtbaren Birsigüberschwemmungen sind ausführlich die Obliegenheiten der Quartiere auseinandergesetzt.

Das Zeichen des Wassersturmes war: das man dann zum Ersten jm Münster mit der Bapstgloggen vnd zu Sannt Lienhart mit der füwrgloggen sturmen vnd sol hiemit der thorwechter vnder dem herthor zu aller zit zu dem Býrsich, wann der angen,²⁾ ein getrūw vffsechen haben vnd so erkennen, das

¹⁾ Neu Rathserkanntnißbuc 1525—1544.

²⁾ Anzuschwellen anfieng.

da keiner bessierung oder abfals zu erwarten, alsdann dem
nächsten sinem nachpuren, by dem eid minen herren geschwo-
ren, den glogckner vff burg vnd zu Sant Lienhart zestürmen
heissen, ze gebieten, macht vnd gewalt haben..... Vnd wann
also der Bhrisch ougenischinlich zunemen (wurd), So sollen
erstlich von den vier Vorstetten, namlich Sannt Alban, Esche-
mer, Spalenn vnd Sannt Johans¹⁾ vs jechlicher Vorstat
funfzehn mann dem wasser an den Steinen, zu drigen orten,
nemlich an die leze, Steinenbrück vnd zum wasserthurn zer-
theilt, vnd vff jechlicher siten der orten X man, so da
sonderlich von den vorstetten verordnet werden, zu
louffen vnd mit jren werenen²⁾ als biderb lüt das holz vnd
andern vrrat, so versteckung bringt, abkeren..... Es sollen auch
vier Weidling, allweg zwen aneinander gehestet, so zu faren
vnd die große hölzer abzewenden, vermüglich vnd geschickt
gemacht hat, 2 an die Steinen in die kilchen, vnd die vbrigen
zwen zu den Barfüssen in das closter (gethan und) gehalten
(werden); die 2 Zünfte der Fischer und der Schiffleute sollen
acht redliche Gesellen zur Bedienung derselben auslesen.... Es
sollen auch die drig gesellschaften Enet Rhins 18 man vßlejenn,
die da am vißchmarkt acht haben, was da fürgan, sy dem by
ziten weren mögen.

Nähtere Bestimmungen werden wir lieber später aus der
Geschichte der Weberzunft entnehmen.

Schon 1549 erschien eine neue Ordnung für Feindes-,
Feuers- und Wassersnoth; im Mai 1600 wurde sie vom Rath
erneuert und daher in das zweite Buch unserer Gesellschaft
zur Mägd eingetragen. Im St. Johannquartier war Haupt-
mann zum Gehrfählein" der neue Vorstadtmeister; er hatte
sich, falls der Sturm ergieng, damit vor dem Brunnen gegen-

¹⁾ Also eine Steinenvorstadt als solche wird nicht erwähnt.
Dort war eben die Zunft mit der Besorgung beauftragt.

²⁾ Hacken, Axtte und Seilen.

über dem Gesellschaftshause aufzustellen, und „beß Zeme soll auch der Altt (d. h. der Vorstadtmeister des vorhergehenden Jahres) stohn, so der Lüttenant ist, und soll der Nüw dz Gehrſendlin In der handt haben beß dem Brunnen gegen der Mägdt über. Item da der Nüw nicht vorhanden, sollz der altt haben und verſehen. Er soll auch angehnß ordnung thun, dz allenthalben die Bechpfannen angezündet werden beß der Nacht. Und sollen auch alle die, so In St. Johannis vnd In der Nüwen Vorstatt geſessen (ſind), so nit anderſtwohin vff Thürn oder ſonſten geordnet ſyndt, mit ſamt Frei Knechten zu dem ſeüfferlichſten mit Frei gwehr vnd harnyſten vßgebußt in allen fählen, so man ſtürmpt beß dem Gehrfehndlin pleiben, zu dem Thor gutt Achtung geben vnd worzu man Frei notthürſtig, der H. Häuptern vnd der Räthe, deßglychen der H. Vorstattmeyster vnd der H. Hauptleuthen, beſcheydts erwarten vnd dem gehorſamlich erſtatten.“

Der Vorstadtmeiſter hatte ferner in ſeiner Vorstadt in ſolchen „geleuſſen vnd ſtürmen“ ſoſt zwei Mann auf das Thor zum Schußgatteren zu ſchicken; „des Schußgatterens mit zwei Freien ſchlegeln (zu) warten,“ und wenn die Hauptleute an den Mauern es beſchien, „dz ſy ſie unuerzogenlich nyderfallen laſſen.“

„Gemäß dieser Verordnung wählt die Gmein auch zwei Mann, daß ſie:

1º in Wäſſernöthen mit Rhemen (Rudern) an die Stehnen Vorstatt zum Schußgatteren des Bürſigs lauffen vnd die 2 weidtling Im Stehnen Cloſter ſo daruſſ warten herfürnemmen,¹⁾

2º in Kriegsleuſſen zum Schußgatteren vff St. Johannis Thor mit Freien ſchleglen 2 Mann; von diſeren ſoll keiner vß der Statt weychen, Er habe dann Ein Anderen an ſeyn statt gepotten, zum bericht.“

¹⁾ Dazu wählte man Fischer.

Nach der Feuer- und Wasserordnung wurden 1572 außerdem von der Gesellschaft ausgelegt: Zu den Sprüzen zwei Mann, zu den Eimern zwei Mann. Drei andere waren früher schon zu den 3 Kindürlin in santt Johans vorstatt verordnet; sie wurden in diesem Jahr bestätigt und es „wart jnnen alen drigen lutter vnd heitter angezeigtt vnd bj den eiden gebotten, das si gemelte 3 dürlin nit ee noch spetter vffthun sollen, dan wie man das santt Johansthor vffthutt. Item si sollen auch die 3 obgedochte thürlin zuthun wan man Santt Johansthor zuthutt vnd nitt weder zittlicher noch spätter dornoch wiß mann sich zurichten.“

1628 finden wir noch ausgelegt: zwei Mann zu den Leitern, zwei zu den Feuerhaken, zwei zu jedem Brunnen und 1650 noch zwei Thorschleßer.

Dazu treten dann seit Alters her die Wachten am Thor, in die sich Bürger und Niedergelassene das Jahr durch zu theilen hatten und von denen z. B. nur die „Regenß-Personen“ und der Stubenknecht frei waren. Doch sind diese Pflichten eher später zu erörtern.

Außer der Hut und Wacht lag den Vorstadtgesellschaften noch ob die Brunnen- und Straßenpolizei, insofern sie auf die Reinhaltung derselben zu halten und gegen Nebertreter das Strafrecht hatte. Dazu hatten sie schon vor dem 17. Jahrhundert eine Art Friedensrichterstellung über Schmäh- und Schlaghändel.¹⁾ Das Gesellschaftsbuch von 1600 sagt darüber:

„Man solle womöglich allerlei Händel vertragen,²⁾ die nicht criminalisch sind, damit der hohen Obrigkeit und den Herren der Zehn soviel möglich (weil sie sonst mit vile der geschäfften beladen) Mühe und Arbeit abgenommen werde, so vñß von hoher Oberkeits wegen solchez zu thun gnädig vfferlegt. Es

¹⁾ Fluchen und Schwören.

²⁾ Schlichten.

wäre denn Sache, daß die eine oder andre streitige Partei Rechts begehren würde, dann soll es vnuersagt sein."

Die Ueberwachung des Quartiers betraf aber noch Anderes. Statt beim Löschchen des Feuers zu helfen, sollten die Gesellschaften dem Ausbruch desselben auch vorbeugen.

„Man soll," sagt das Gesellschaftsbuch 1600, „auch 2 mahl Imm Jahr dz feühr besichtigen, vnd sollen die Vorstatt- Huf- vnd Mittmeyster mit Trem Stubenknecht und einem Stattknecht mit der Stattfarb von huß zu huß ghon vnd lugen, ob Tre Stuben-, Bach- und Buchöfen, item die feührstetten recht ver- sehen seyen, wie auch die kamyn, desßglychen ob sy seyhrdeckel haben, hiermit dz sy autt sorg haben verwarnen, und so man Zemanten sorglos syndet, dem sollen die knecht pfänder nem- men, die mögen sy mit 10 β, vff gnadt mit 5 β, vnnachlässig wýder lösen oder so sy die straff glych geben, so nymp man Zien keine pfänder.“

Und nun die Einnahmen und die Nutzungen der Vorstadt- gesellschaft:

Wie oben erzählt, waren der Gesellschaft zur Mägd 1535 dieselben Rechte eingeräumt worden, welche die andern Vor- stadtgesellschaften schon besaßen, zur Unterstützung ihrer Finan- zen, zur Unterhaltung ihres Hauses *et cetera*. In die Gesellschafts- kasse floß 1) das Eintrittsgeld; jeder, der die Gesellschaft kaufte, mußte ein Pfund bezahlen. 2) Jeder Stubengeselle steuerte, angeblich, daß er im Winter eine geheizte Gesell- schaftstube zu den Abend-Örten vorfinde, in Wirklichkeit zur Unterhaltung des Baues und der Einrichtungen, das Heizgeld und zwar jährlich 4 Schilling; es wurde 14 Tage vor oder nach Martini eingezogen. 3) Die Handänderung für neu gekaufte oder ererbte Häuser, die in der Vorstadt gelegen waren; sie betrug in jedem Fall ein Pfund. 4) Für den Einstieg in die Vorstadt; wer auswärts oder aus der Stadt her in der Vorstadt sich in einem entlehnten Hause niederließ, hatte dafür mit der Niederlassung ein halbes Pfund zu erlegen.

5) Für jede in der Vorstadt gelegene Scheune, welche einem nicht in der Vorstadt wohnenden Eigenthümer gehörte, mußten jährlich an die Gesellschaft auf Martini 5 β entrichtet werden. Wohnte der Eigenthümer in der Vorstadt selbst, so bezahlte er nichts. Um 5 Pfund konnte man aber jene Last des Scheunengeldes ablösen. Wurde aus einer Scheune ein „Hufgeiß“ gemacht, so wurde kein Scheunengeld mehr bezahlt, dagegen wurde das Haus wachtpflichtig. Das Gesagte beschlägt auch die Scheunen an der Lottergasse und in der neuen Vorstadt. Eine Ausnahme bildete das St. Johanser Huf; „das gibtt jerlich zu dem gutten jor, sollen die schaffner jerlichen erlegen vß gutthemi willen dutt 5 β.“

6) Das Lehengeld beschränkte sich, wenigstens nach Ende des 16. Jahrhunderts, auf den Zins für die Kornschütte zur Mägd.

7) Erhielt die Gesellschaft für die frohfastentlich vorgenommenen Feuerschauen im Quartier ein Pfund.

Endlich fielen in die Kasse noch die Bußengelder, welche die niedere Polizei des Quartiers eintrug.

Außer mit Geld konnte die Gesellschaft noch strafen mit Leistung, d. h. Verbannung für gewisse Zeit aus der Vorstadt mit „Abstrichung der C. Gesellschaft oder des Ryhns,“ d. h. mit Entzug der Rechte eines Gesellschaftsbruders oder, wenn es einen Fischaer betraf, mit Entzug des Fischereirechtes, und „in noch andrem mehr fachen,“ wahrscheinlich mit Thürzung.

Alles in Alles gerechnet konnte aus diesen Einkünften allein die Gesellschaftskasse nicht reich werden, wenigstens so lange die Vorstadt noch so wenig bevölkert war. Dagegen genossen die darin wohnenden Burger, wie die der übrigen Vorstädte, das Recht des Weidgangs; die zwei Gesellschaften zur Mägd und zur Krähe hatten gemeinsame Weidgerechtigkeit. Das Gesellschaftsbuch von 1600 enthält die 1564 beschlossene

und 1590 erneuerte Rathsordnung „über Wehdtgang und des Gehyrnten vys Chs Grechtjame.“

Ihre Waidgerechtigkeit erstreckte sich demnach: „unten an Hüningen am St. Niclaus Reyn, dann vff der Rächten Handt Im Nuben, 1 großen plätz gegen Michelfelden, das Holz gegen den Hässinger Bann, ferner zwischen dem Hässinger und Blozzer Bann; nach dem Emdt die Herbstweide auf dem Nuben linker Hand (wo die Hüninger eben gereutet und neue Matten angelegt hatten), mit sampt St. Niclaus Reyn, den ganzen Winter bis auf Ostern; ferner dem fulbrunnen zu den Reyn ab, alttem bruch nach, zu der Bruckhen, welche wihr (=Basel) erhalten thetten, neben Michelfelder Matten, dem langen Haag nach abhyn vff die Erlach, vnd von der Erlach vff die lyndhe Handt schärwyß, abher byß zum keybenkopf.“

Oberaufsicht über den Waidgang führte der Oberherr (ein Rathsherr oder ein Vorstadtmeister der Gesellschaft zur Mägd oder zur Krähe), dann unter ihm ein Hirtenmeister, von der Krähe und ein Hirtenmeister von der Mägd. Ihr gemeinsamer Hirt trieb in einer Heerde „der loblichen drey Vorstett, als Spahlen, Nüwe vnd St. Johanns Vorstatt Liebs gehürnnt vych“ zum St. Johannthor aus.

Die Pflichten des Hirten waren folgende:

Er soll gute Sorge zum Vieh haben, dabei wachen, „sie vß kehner ghyllen drinckhen lassen, zu rechter zeit vff die weydt vnd wÿder heimdryben;“ er soll auch einen Knaben halten zur Aushilfe, damit doch das Vieh nie unbewacht sei, den Nachbarn zum Schaden. Er soll sorgen, daß zu rechter Zeit getränkt un in die Ställe getrieben werde; unter dem Thor soll er gute Achtung geben, daß keines („wie etwann beschehen“) „ab der bruckhen hinabfalle,“ und er soll keines neben „dem wÿn oder andern wägen“ hinübergehen lassen.

Die Thorwächter sollen, wenn das Vieh aus- oder eingeht, die Wagen heißen still halten, damit dem Vieh kein Schaden widerfahre.

Item der Hirt soll
alle Morgen unter dem Thor das Vieh abzählen, wenn
er es hinaustreibt, und ebenso Nachts (wenn er heimkommt),
damit er wisse, „ob nichts dahynden verphyben.“

„auch ganz vnd gar nit über dz vvhch fluechen oder
schwören, damit Es nit in schaden komme, und da Er wz ver-
warloset, soll Erz nach gelegenheit vnd der 3 Herren¹⁾ Er-
kanntnuß verbessern.“

Sonst ist ihm erlaubt: „wyldfäng zu samblen“ und heim
zu tragen, wann er heimfährt, oder er mag es sonst holen
lassen, „doch nicht schädlichen.“

Dagegen soll er den Graben an der Weide in Ehren
und sauber halten und ihn mit einem eisernen Rechen und
und einem krummen Messer „stätig süssern,“ damit kein Rohr
darin wachse und das Wasser seinen Ablauf habe, daß es der
Weide keinen Schaden thue, „so (der Graben) gar viel zu
machen gekostet und die Weidgenossen sur ankumen.“ Die
drei Herren haben Macht, ihm zu erlauben „Rechholderhürst
ab der Weydt abzuhauwen vnd zu wässen zu machen, doch
sollen die studen vß der wurzlen gerhüttet werden, damit dz
vvhch nit klauwenwündig vnd hyndend würdett.“

Er soll auch Achtung geben, „welchez haupt ryndering“
(sei) und das bei den Häusern anzeigen.

„Die Ellend Herberg vnd Gnodenthal halten zu dieser
Herde jedes 1 wucherstier vnd 1 äber.“

Der Hirt nimmt alle Samstage von jedem Haupt seine
Belohnung selbst ein, und zwar wöchentlich vom Haupt Kind-
vieh 4 δ, von einem Schwein 2 δ.

Bisweilen begnügte man sich auch mit einer Hirtin: so
im Jahr 1663; da wurde die alte „hirtinen, Claudina Stollin“
wieder für ein Jahr gedingt; zur Bürgschaft hinterlegte sie

¹⁾ Siehe oben.

einen Kapitalbrief von 60 Pfund. „Soll aber noch einen starken Knaben zu Hilfe halten.“

Es ist hier nicht der Ort auf die vielen Schwierigkeiten und Streitigkeiten einzutreten, welche aus der Benützung des Waidganges entstanden. Nur ein Beispiel sei erwähnt aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges, namentlich wegen des sonderbaren Abhilfsmittels, das der Rath empfahl:

„Den 7. Mai 1633¹⁾ brachten die H. Vorstattmeister zur Mägdt und Kreygen (bei dem Rathen die) Klage an, wie der Hirt klage, daß er mit seinem Bech nicht sicher auff der weydt seyge, wegen der streiffenden schwedischen soldaten.“

Erfannt: „Den Hirten sollen hölzerne büchsen darauff der Statt Basel zeichen zu mehrerer sicherheit anzuheben geben werden.“

Neben dem Waidgang bestanden aber noch die Fischwaiden auf dem Rhein, und damit treten wir nun in Zunftrechte, welche hier mit der Vorstadtgesellschaft nicht zwar als solcher, aber doch mit den ihr angehörigen Fischern verbunden sind. Wie ich in der Einleitung bemerkt habe, ist mir der Übergang der Fischergesellschaft oder -zunft an die Vorstadtgesellschaft noch nicht klar geworden. Wenigstens liegt hier die Sache anders, als an der Steinen. Dort ist die Webernzunft dem Namen nach die Behörde, welche die Vorstadtpolizei ausübt; hier ist es die Vorstadtgesellschaft, welche über die Rechte der Fischer wacht. In den Gesellschaftsbüchern sind diese Rechte sorgfältig in Abschriften erhalten; Nichtzünftige haben hier das Regiment, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, z. B. 1566 wird zum neuen Frätenmeister gewählt Hans Jakob Ottendorff, der Mezger, 1578 ist einer der Kieser Friedrich Fechter, Schaffner zu St. Johannis († 1581). 1575 Petrus Perna, der Drucker, Erhart Herting, der Pfiffer; Franz de Insula, der guottserker; Claus

¹⁾ Rathesprotokoll.

Langhans, der Drummenschlacher &c. Die in Kleinbasel wohnenden Fischer sind auf der Fischernzunft genössig, jedoch werden sie in Kleinbasel ihre Wehrpflicht, Wacht, Dienste in Feuer- und Wassersnoth &c. geleistet haben.

Jedensfalls hatten die Fischer zur Mägd, wie sie oft im Gegensatz zu denen zu Grosshünigen heißen, ihre eigene Büchse oder Kasse. Das Gesellschaftsbuch von 1600 sagt darüber: „Dysere Vyscher haben 2 Büren-Meister; die sollen die straffen vffheben; darzu haben sy ein Buch, darin sy es schryben sollen, vnd 1 büren, darin sie dz geltt thun sollen, vnd Jährlichen gemeynen vyscheren (wahrscheinlich dabei die Kleinbasler auch) vff die Äschenmittwuchen gute erbare Rechnung und Lyfferung zu thun schuldig vnd verbunden sein sollen.“ Eben am Äschenmittwoch war auch die (Zunft-)Mahlzeit der Fischer zur Mägd.

In die Weidgenossenschaft auf dem Rhein gehörten aber damals unter der Oberhoheit des Baslerischen Rathes auch die Fischer zu Grosshünigen. Ueber die Rheinrechte, welche diese und die zur Mägd besaßen, sind in dem Gesellschaftsbuch 1600 zwei besonders ausführliche Ordnungen erhalten.

Die Ordnung, das Rheinrecht gemeiner Fischer betreffend, ist älteren Ursprungs, als die im Gesellschaftsbuch von 1600 enthaltene Copie. Sie erstreckte sich abwärts von Basel bis an die Capelle gegen Rheinweiler, aufwärts bis gegen Augst, und unter das Basler Rheinrecht gehörten also Hünigen, Markt, Istein, Kleinkems bis gegen die genannte Capelle.

Die Ordnung enthält nun im Wesentlichen Folgendes:

An den drei hohen Feiertagen, Weihnacht, Ostern, Pfingsten und den darauf folgenden zwei Feiertagen darf nicht gearbeitet, also nicht „gefahren“ werden; wohl aber ist es gestattet an allen Sonntagen, an allen Marientagen, an allen Aposteltagen. An jedem Abend, besonders an Samstagen, soll man aufhören zu fahren, wenn die Betglocke geläutet wird, man sei auch, wo man wolle; da soll man heimfahren und

nicht mehr fischen; diese Nacht soll man feiern und den Tag darauf bis Nachts, wo das Glöcklein auf Burg geläutet wird (zwischen 9 und $1\frac{1}{2}$ 10 Uhr).¹⁾ Nachher ist das Fischen wieder gestattet.

Wer sich gegen diese Verordnung verstößt, bezahlt den Herren (in der Stadt) 1 Pfund, den Gesellen (Fischern) in seinem Dorfe 1 Pfund. Wer einen Fischer zur Unzeit fahren sieht und ihn nicht verzeigt, ist zu bestrafen wie der Schuldige. Dazu sind in jedem Dorf zwei Männer (als Richter) gesetzt, „die darüber gewaltig sind und darauff lügen bei geschworenem Eydt;“ dieselben haben die Macht, im Fall der Noth, die Erlaubniß zum Anlanden und Abfahren zu geben. Alle Fronfasten mußten die zwei aus jedem Dorf in der Stadt erscheinen vor unsere Meister (Zunft? oder Gesellschaft?), um, so jemand etwas verschuldet hätte, darüber zu sitzen und zu richten.

Es folgen nun specielle Vorschriften über die Zeit der Fischweide, besonders über den Lachsfang von Allerheiligen bis Sankt Andreatag (1.—30. November). Da jedoch diese Verordnungen das zünftige Handwerk angehen und demgemäß die Geschichte der Zünfte beschlagen, gehören sie jetzt nicht hieher.

Dasselbe Buch berichtet: „Die E. Gesellschaft zuer Mägdt haben zu großen Hüningen Federzeitten einen Rehnen-Vogt, welchen die Fischere zu großen Hüningen selbst erwöllen, so ein Fischere sein muß; denselbigen nimpt der H. Oberuogt unsertwegen in Eydt, dergestalten, daß Er von zur Mägdt, druw vnd holdt sein wölle, alle sachen dunden ryhen (richten, rügen?), so von zum halben theil strafffällig, daz selbig trüglich vnd ohne geuerde von Inzhe, wie vollgt:

Erstlichen, soll er wz sich zutragt, unsertwegen ein Bott versamblen, unsere halben straffen vnd gefell In ein Buch or-

¹⁾ Wahrscheinlich 8— $1\frac{1}{2}$ 9 jetziger Uhr.

dentlichen vffschryben, dz geltt in ein Büren thun, vnd alle halb Jar oder geding-zyl, als Johannis vnd vff Whenächten, erbare Rechnung und Lhfferung thun, vnd welche etwas fellig worden, vns mit Thauff- vnd Zunamen schryfftlich vnd ohn wehgerlichen zur Mägdt (also nicht in die Fischerbüchse) überantworten; entgegen soll man Ime ein Irten zegebende schuldig sein."

„Teziger Herr Obervogt Ist zu Grossen Hüningen: Herr Melchior Hornlocher des Chrysamen Raths vnserer gn. H. der Statt Basel: Teziger vnser Rehnvogt zu Cr. Hüningen M^r Andreß Brun.“

Ebenso sind es die Vorgezogenen der Gesellschaft (und nicht die der Fischart allein), welche anno 1600 die von ihren Vorfahren seit 25 Jahren „schlechtlich in Achtung gehopten“ Rechte wieder zur Geltung zu bringen suchten. Sie nahmen Briefe hinab nach Großhüningen und klagten vor dem Obervogt und der ganzen Gemeinde wegen der seit 25 Jahren ausstehenden Strafgelder, ließen „öffentliche vnder dem Himmel“ ihren Brief verlesen und erhielten in so weit Recht, daß beiderseits die alten Ordnungen anerkannt und gelobt wurde, „fünftig und zu allen Zeitten wz daran geschryben steht, vestiglichen und getrūwlichen zu halten.“ Die Exstanzen der 25 Jahre mußte man aber den Großhünigern schenken. Uebrigens beginnen nun bald und erst recht die Streitigkeiten zwischen den hiesigen Fischern und denen zu Groß- und zu Kleinhüningen.

Hier wäre es nun nicht unpassend, über die Entwicklung der Vermögensverhältnisse der Gesellschaft zu reden. An der Hand der jährlich, oder doch im Fall einer Wahl eines neuen Gesellschaftsknechtes, aufgenommenen Inventare des Haushaltes und mit Vergleichung der Rechnungsbücher (die ich übrigens noch nicht zu Gesicht bekommen habe), wäre es nicht so schwer, den Fortschritt im Gedeihen nachzuweisen. Indessen ließe sich das vielleicht eher thun, wenn z. B. Webern Kunstrechnung und Inventare dazu mit vorliegen, oder wenn die

Entwickelung des hiesigen bürgerlichen Lebens in Rücksicht auf Wohlstand, auf öffentliche Vergnügungen, das sich Breitmachen des Zunft- und Gesellschaftsbewußtseins sollte verfolgt werden. Gesagt sei hier nur, daß das Bestreben nach Behaglichkeit des geselligen Lebens, das nicht erst eine Folge der vielen jetzigen Vereine ist, auch zur Mägd sich geltend mache. Eine große Stube nebst anstoßender Kammer, eine kleine Stube und die Küche, das waren die Lokale der Gesellschaft zur Mägd, die wenigen übrigen Gelässer mag der Stubenknecht benutzt haben. Aermlich genug sah es 1575 in den Gesellschaftsräumen aus. Der Hausrath bestand aus einem vollen und einem leeren Gießfaßkästli, einem alten Hafenschaft, einem alten unbeschlossenen Trögli, 12 guten und bösen Tischen, 11 guten und bösen Stühlen. Am Besten war noch für Koch- und Trinkgeschirr gesorgt; dagegen 60 hölzerne Teller, 42 schlechte und 72 buchsene Löffel, 22 hölzerne Salzbüchsen, 8 hölzerne und noch kein metallener Lichtstock, Tischlachen gut und bös 2, und noch 7 neue; dazu im Ganzen 3 Handzwechelen. Von Silber oder gar Gold keine Spur.

Dagegen zeigt schon das Jahr 1599 einen Fortschritt: da findet sich im Inventar, wie früher, Ein groß eingefasst Hirzenhorn, jetzt aber geschmückt mit einem Frauenbildlein und einem Pfeil in der Hand, also dem Gesellschaftswappen; außerdem ein kleines Schärersähnli, 2 hohe messingene, 3 neue eiserne, verzinnnte Lichtstöcke, 2 Duzend zinnene Teller, Geschenke von Vorgesetzten, mit der E. Gesellschaft Wappen.¹⁾ Sogar Silberzeug wird erwähnt: „Der Neue Vorstadtmeister und der neue Hausmeister haben jeder 4 Schlüssel, 2 zu dem Kästlein in der großen Stube, so man den Thägel nennt, 1 zu dem gemeinen Kästlein in der kleinen Stube und zu der Büchse 1. Aber die Mägdtladen hat jederzeit der Neue Vorstadtmeister in seinem Hause mit allen Privilegien, Schlüs-

¹⁾ Dem Namen des Hauses entnommen.

ſeln und Rechnungen; item die Trummen mit 2 Schlegeln, das Gehrfähnlein und der Gesellschaft Silbergeschirr mit ſamt der Büren."

Zwei Hauptanschaffungen waren erſt das Jahr vorher durch freiwillige Beiträge zu Stande gekommen, die eine für Anläſſe der Freude, die andere für Leidfälle: eine Fahne und ein Sargtuch. Ein großer daffatin Fehnli, roth, blau und weiß, mit einem Freiwili, so ein Spyl in der Handt hat, item der Ehren Gesellschaft Wapen so gemolt ist und an der Stangen 1 ganz silberner vergulter Spyl ist. Das ist der „Ehrenfahnen“ der Gesellschaft, nicht wie das Gehrfähnlein für Feindes-, Wassers- und Feuersnoth, ſondern einzig für Gesellschaftsfeſtlichkeiten bestimmt. Die Gesellschaftsbrüder müssen eine kindliche Freude an diesem neuen Möbel gehabt haben; denn das Gesellschaftsbuch 1600 enthält anno 1598 „zum Langwürigen gedecktuß“ ein Verzeichniß der Namen derer, welche an den Fahnen und an das „Bortuch“ gesteuert haben und wieviel jeder, darunter 31 Ellen Taffet. (!) Dann fährt es fort: „Mitt dyſerem fahnen iſt man am Eschenmittwuchen (also am Tage des Zunftessens der Fischer) Inn beyden Stetten vmbgezogen, haben bey 300 Burger gehapt und bey 40 pferden, durchwiß wollgebußte Mann und pferdt, alß wann ſy ein Fürsten empfahen hetten ſollen, iſt aber zu Ehren unſerer Gm. Herren alß billich geſchehen; die Rehſigen hatten auch ein fahnen und ein rittmeyſter, dß ſueßvolch 2 fahnen, der Capitain dyſſes volckhs war, so Ihr ſherer geweſen, Johann Wernher Gebhart,¹⁾ Zeziger Altvorſtadtmeiſter. Zu dyſerem vmbzug hatten wihr zur Mägdt ein Stattlich Fäſt, waren 18 dyſch wolbesetzt, waren vil zu gast, ſunderlich die Spylüth; hatt ein Ehren Gesellschaft woll etwz kost, iſt aber (Gott Lob) wol abgegangen; der wölle viß fürbaß gn(ä)dig vor allem Uebel bewahren. Amen.“

¹⁾ Eben der, welcher als Vorstadtmeiſter 1600 das Gesellschaftsbuch ſtiftete und nachtrug und ſelbst dieses aufzeichnete.

Mit der Fahne war aus freiwilligen Beiträgen auch ein neues Sargtuch, ein „Borthuch“, zum Bedecken der Todtenbahre, angeschafft worden. Kirchliche Bedürfnisse hatten ja neben andern ursprünglich all diese Bruderschaften vereinigt. In diese Zeit hinab hatte sich bei uns nur die Begräbnispflicht erhalten. „Das Borthuch soll man (so ist die Vorschrift) Jedem Gesellschaftsgenoß zu seiner begrebnuß, (so manß begert) nit versagen..... So ein gesellschaftsbruder stirbt, soll der neue Vorstadtmeister ein gemeines Bott versammeln lassen, und also jederzeit die Gesellschaftsbrüder ehrlich zur Erde bestatten helfen, vnd Gesellschaftsbrüder ordnen, so die Leydt tragen sollen vnd das Grab machen.“

Spätere Inventarien lassen das Fortschreiten des Wohlstandes der Gesellschaft verfolgen, trotz allen Bedrohungen durch die Stürme des dreißigjährigen Krieges. 1639 erscheint beim Silbergeschirr ein großer silberner Becher sammt Deckel 68 $\frac{1}{4}$ Loth schwer, 10 gewöhnliche silberne Becher und dazu eine „vergülte Jungfrau wiegt 13 Loth.“ Sie hatten an diesem Silbergeschirr nicht genug, sondern beschlossen den 3. Juli 1661 als Erneuerung einer schon bei vielen Jahren her gesetzten Erkanntniß, (daß ein neuer Mitmeister schuldig sei, einer E. Gesellschaft zur Mägd zur Dankbarkeit¹⁾ einen silbernen Becher per 8 Loth zu verehren), in Betracht, „daß diese Erkanntniß in ganzen Abgang kommen vnd niemalen mehr beobachtet worden, einhellig: daß zur Ufnung einer E. Gesellschaft“

ein neuerwählter Mitmeister 4 Loth Silber, und so er hernach zum Hausmeister erwählt werden sollte, noch 4 Loth, und wenn er nachher zum Vorstadtmeister erwählt werden sollte, wieder 4 Loth schenken sollte,

¹⁾ An der Spitze des Staates standen damals 4 Häupter, 60 Kleinstäthe, 180 Sechser und 6 Gesellschaftsmeister aus der mindern Stadt.

ferner, daß, wenn einer aus der Gemeine zum Hausmeister oder Vorstadtmeister sollte gewählt werden, er im ersten Fall 8 Lotb, im zweiten 12 Lotb „zu seinem rhümlichen Angedenken“ einer E. Gesellschaft zu verehren schuldig sein sollte.

Dabei wurde bestimmt, daß für ein Lotb ein halber Reichsthaler Geld dürfe bezahlt werden. „was aber zur erkaufung silbergeschirrs“ sollte angewandt werden.

Oben verlangte Becher sind sogenannte Sechserbecher und wir hätten also hier wieder die Vorstadtmeister als Vertreter der Fischerzunft.

Durch solche obligatorische Geschenke wuchs nun das Gesellschaftsvermögen, so daß im Jahr 1713 451 Lotb Silbergeschirr konnten verkauft werden; der Erlös, $532\frac{1}{4}$ Pfund, wurden zu 5 % an Zins gelegt.

Schließlich tritt an uns zur Beantwortung eine Frage: Wie verhält es sich denn mit der St. Johannis-Jungfrau, die wir vor Jahren noch als lebendes Abzeichen der Vorstadtgesellschaft an festlichen Tagen durch die Straßen fahren sahen? Die Sage gieng damals, daß stelle die Magd vor, welche in der Neujahrsnacht 1308 zum Überfall der Burg Rözberg half? Leider muß ich gestehen, daß ich weder in Gesellschaftsbüchern noch in den Inventaren irgend eine Spur davon gefunden habe. Das angebliche beträchtliche Alter dieses Aufzugs oder Umzugs ist eben eine Fabel. Was mir von den festlichen Umzügen der St. Johanner bekannt ist, mag bei einem andern Anlaß seine Stelle finden. Die St. Johannis-Jungfrau aber ist nur die Personification des allerdings sehr alten Namens des Gesellschaftshauses.

Vorstadtgesellschaft zu St. Alban.

Eine Gesellschaft oder Bruderschaft oder wie sie geheißen haben mag, hat wohl schon in den Zeiten bestanden, als die St. Albanvorstadt noch ihre eigene Gerichtsbarkeit besaß. Wie das ja auch sonst unter dem Einfluß der Kirche und von ihr begünstigt zu geschehen pflegte, thaten sich die Ortsgenossen und gleiches Recht Genießenden zusammen, zunächst zu kirchlichen Zwecken, zu Begräbnissen und Seelenmessern; sie unterstellt sich einem Heiligen und hatten ihren Altar in der Ortskirche, begiengen dort ihre Jahreszeiten und ihre Gesellschaftsbußen bestanden in Wacht zu Gunsten ihres Altars. Wann nun in der St. Albanvorstadt eine solche Gesellschaft sich zusammengethan und ob es die einzige dort gewesen, weiß ich nicht, es wird auch aus den hiesigen Archiven schwerlich aufzudecken sein. Sicher aber ist, daß anno 1488 eine solche bestand und zwar daß sie nicht mehr bloß eine Vereinigung für kirchliche Bedürfnisse war, sondern, wie das Weltliche eben mit der Zeit die andere Seite dieser Bruderschaften wurde, eine Gelegenheit bot zu geselliger Vereinigung.

In eben diesem Jahre 1488 beschloß der Rath,¹⁾ wahrscheinlich auf das Ansuchen der Gesellschaft, ihnen für einen Platz zu solchen Zusammenkünften zu sorgen. Bei den „Müllinen in St. Alban-Thal“ war ein alter Thurm, mit Namen Lindenbrunnen. Diesen ließ er mit Stube, Küche und Kammern einrichten „für einen Knecht, damit die in der Vorstadt ihr Gesellschaft darauf haben mögen; doch daß die von der Gesellschaft die Stuben verzinsen, wie sie denn mit einem Rath verkommen mögen. Und so nannte sich jetzt die

¹⁾ Erkanntrüßbuch (1481—1502) Fol. 81.

Gesellschaft, die früher in den Mühlen geheißen hatte, Gesellschaft zum Lindenbrunnen und trat so als eine vom Rathe anerkannte Vereinigung in bestimmte Rechte, aber auch in bestimmte Pflichten. Letztere hatte sie ohne Zweifel früher schon gehabt. Des Hüttens und Wachens, des Dienens in Feuer-, Wasser- oder Feindesnoth waren sie so wenig als andere Bürger oder Einzäßen überhoben gewesen. Der Beitritt wurde schon 1489 staatlich geregelt; war er früher freiwillig gewesen, so war er nun Muß für alle in der Vorstadt Wohnenden. Man unterschied außer den etwa dort wohnenden Bürgern solche Knechte, welche auf das Stück arbeiten und solche, welche sonst um Lohn arbeiten, also Stückarbeiter, wozu die meisten Handwerker gehörten, und Taglöhner, wie Papierer, Rebleute, Bauleute, sofern sie eigenen Herd hatten. Dazu gehörten auch die „Schindler,“ welche da vnden im Schindelhof zu sāt alban arbeiten,¹⁾ ein Handwerk, das, wie wir an einem andern Ort zeigen werden, wegen der Lieferung der damals noch unentbehrlichen Holzteller für die Haushaltungen unentbehrlich war und deshalb auch unter besonderer Aufsicht des Rathes stand. Demgemäß ist nun auch die Aufnahmsbedingung gesetzt.²⁾

Was Knechten inn der Vorstadt Sāt Alban seßhaft vnd just zünftig sind, sy haben stückwerk oder just umb lon ze werken, die sollent verbunden sin die gesellschaft in der Vorstadt ze kouffen, als ander; wellich Knecht aber in der Vorstadt seßhaft (sind) vnd an keinen enden zünftig, (vnd) aber stückwerk ze machen hetten, sollent auch verbunden sin die gesellschaft ze kouffen; welche aber nit stückwerk ze machen hetten, sonder schlechtlich vmb lon dienten, sollent verbunden sin in die gesellschaft das heiz gelt, wahs gelt vnd ander vffsatzung derselben gesellschaft, als ander,

¹⁾ Erkanntnisbuch 1481—1504.

²⁾ Erkanntnisbuch (1481—1504) Fol. 91.

jerlichs, ze geben vnd doch nit verbunden sin sy ze koessen.

Das Heizgeld war erforderlich von dem Augenblick an, wo die Gesellschaft, wenn auch nur miethweise, eine eigene Versammlungsstube benützte; da mußte sie eben aus eigenen Mitteln für die Beheizung sorgen. Aus demselben Ertrage wurden dann auch andere Ausgaben gedeckt, die zunächst mit der Einrichtung der Stube, mit der Besoldung des Stubenknechts und der Deckung kleiner Ausgaben zusammenhiengen. Das Wachsgeld ist der Beweis des ungestörten Zusammenhangs der Gesellschaft mit der Kirche und speciell mit ihrem Altar.

Schon im Jahr 1492 war die neue Verfassung für die erst in allgemeinen Umrissen bezeichnete Gesellschaft vom Rath fertig. Sie ist uns im Vorstadtarchiv in einer späteren Abschrift erhalten und lautet:

So ist dies der Stuben und Gesellschaft Ordnung:

1º Item, des Ersten, daß die Gesellen der Stube zum Lindenbrunnen, eines jeden Jahres auf den ersten Sonntag nach dem Maytag einen neuen obersten Stubenmeister und Vier, die man nennt Fünfer, sezen und erkiesen sollen, welche zusammen mit dem Vorstadtmeister die gedachte Gesellschaft regieren und führen sollen, und denen auch alle Gesellen der Stuben gehorsam und gewärtig sein sollen, wie schon gesagt ist.

Wie von Alters Meister und Mitmeister erkoren worden:

Und sollen die Stubenmeister und Fünfer folgendermaßen erwählt werden, nämlich: der Stubenmeister durch die alten Fünfer, die in eben vergangenem Jahr Fünfer gewesen sind, doch mit Wissen und Zustimmung eines durch den Rath ernannten Hauptmanns in der Vorstadt St. Alban, und diese bestimmen nun zum Voraus drei, die sie für die

„verfüglichste“ halten, und diese drei Auserwählten und Ausgesuchten werden der Gemeinde vorgeschlagen und vorgelegt, durch gemeine Frage und mit den mehreren Stimmen soll aus ihnen die gedachte Gemeinde einen obersten Stubenmeister annehmen oder erkiesen.

Die Fünfer sollen aber durch einen alten Stubenmeister und die alten Fünfer erwählt werden.

Stubenknecht.

Der Vorstadtknecht soll durch eine ganze Gemeinde wie vor Alters herkommen ist, mit der mehreren Stimmen erkoren werden.

Soll Häling gehalten werden.

Und wenn man zu der Erwählung kommen will, so soll man die Häling gebieten bei dem Eid über das, wie geredet und gestimmt wird. Und wer den Häling ausbrächte, der soll gestraft werden nach unserer Rathserkanntniß. Ebenso dürfen der oberste Stubenmeister und die Fünfer, wenn sie in ihren Versammlungen Rathsgeschäfte antreffen und zur Hand nehmen, so oft es noth thut, Häling beim Eid gebieten; was aber sonst gemeine Geschäfte der Gesellschaft sind, so soll Häling nicht beim Eid, sondern bloß bei einer Pön geboten werden.

2º Item, sie sollen auch Macht und Gewalt haben über alle Sachen, die die Gesellschaft zu schaffen oder zu thun hat, und zu erkennen und zwar nicht ausgenommen (on) allein, einen Gesellen aus der Stube zu stoßen; das soll bloß durch die Gesellschaft gemeintlich geschehen können.

Der nicht zum Bott erscheint, büßt 6 d.

3º Wenn sie auch ein gemein Gebot haben wollen und der Vorstadtknecht den Gesellen dazu geboten hat, welcher dann nicht kommt, büßt 6 Pfenig, er habe denn eine redliche Ursache

seines Ausbleibens anzugeben. Welchem auch gesagt wird, daß er Wirth sein sollte und erwählt wäre und er das nit thäte, sondern sich sperrete, der soll zu Besserung zu so viel versallen sein, als einer dannzumal zu Ülerten gegeben hat, er habe denn eine redliche Ursache, die ihn billig davor beschirme.

Irtenmeister sollen geschützt u. s. w.

4º Wenn auch der Meister und die Fünfer einen hießen zu der Irten gehen oder zu Tisch dienen, und er das nicht thäte, oder wenn einer selbst freventlich zu (?) (wahrscheinlich gegen) den Irtenmeister gienge und vfflosete (?), der soll für jedesmal 1 Pfund zur Buß geben. Wer denjenigen, die zu der Irten gesetzt sind, etwas Arges offen oder heimlich nachredet, zahlt für jedesmal 5 Sch.

Wer unbezahlt weggeht, dem wird bis zur Bezahlung die Stube verboten.

Händel zu vertragen.

5º Item, welcher den andern auf der Stube fräuenlich liegen heißt, oder seine Mutter geschnyen (?) und dergleichen Scheltworte braucht oder gegen den andern aufwützte (?) in Bornes Weise oder in Nebels Weise oder über ihn oder gegen ihn freventlich schläge und ihn doch nicht berührte oder träfe, der soll 10 Sch. Buße geben. Ebenso wer gegen den Andern das Messer zuckte. Und alle diese Bußen sollen der Gesellschaft zugehören, doch uns, unseren Gerichten und Obrigkeit ohne Schaden und unvorgegriffen.

A b w a r n u n g v o m S p i e l e n.

6º Item, wer auch mit den Andern spielt und ihm vom Meister oder den Fünfern geboten wird aufzuhören, und er das nicht thut, oder wer an hochzeitlichen Tagen oder Abenden, welche vom Meister und Fünfern heilig angesehen werden

und nicht zu spielen, spielt, von dem soll so oft es geschieht 5 Sch. zu Buß genommen werden.

Doch soll kein gefährlich schwer oder groß Spiel zugelassen werden noch geschehen, sondern brüderlich und freundlich, ungefährlich um die Irten oder um 4 oder 6 Pf. auch bei Strafe von 5 Sch.

Und wenn Jemand, so also spielt, Karten zerreißt, oder zum Fenster auss-wurste und dergleichen Sachen begienge, der soll von Stund an ohne Verzug auf Erfordern des Knechts ein neu Kartenspiel wieder kaufen und dazu Einen Schilling Buße zahlen.

Das Geschirr soll nicht ohne Erlaubniß genommen oder zerbrochen werden.

7º Es soll auch keiner weder Kannen, Gläser, Platten noch anderes der Gesellschafts Geschirr ohne Erlaubniß hinwegtragen, noch sonst verwüsten oder zerbrechen. Denn wer das thut, soll darum gestraft werden nach des Meisters und der Fünfer Erkanntniß und dazu das Geschirr, so er also zerbrochen oder verwüstet hat, in seinen Kosten wider machen.

Das Fluchen zu strafen.

8º Welcher sich auch übersehe mit bösem Fluchen und Schwören, der soll darum gestraft werden, nach laut des Ruffs als alle Zünfte darum Zedel haben. Und soll ein jeder den andern darin rügen, wie derselbe Zedel es besagt.

9º Item es soll auch keiner in dieser Gesellschaft einem andern, so die Gesellschaft nicht hätte, noch darauf gehörte, von der Kirche wegen Begräbniß („?“) (Baren), Taufenen oder Brautlaufen auf die Stube führen, noch Schenkenen aufrichten; denn wer das thäte und keine Erlaubniß von Meister und Fünferen hätte, soll darum 5 Sch. verbessern.

Die Stuben soll keinem verboten werden.

10º Es soll auch Niemand unter ihnen dem Andern die Stube oder Gesellschaft verbieten oder ihn heißen freuentlich ab der Stuben gehn. Denn bedünkt jemand, ihm werde von einem andern unleidentlich begegnet, der soll das an Meister und Fünfer kommen lassen, die darum erkennen sollen; denn welcher dem andern darüber die Stuben verböte oder ihn hieße darab gehen, der soll 5 Sch. zur Buße geben.

Und demnach wie Bürgermeister und Rath obgenannt, diese vorgeschriebene Ordnungen und Satzung der obbestimmten Gesellschaft zum Lindenbrunnen gegeben, aufgesetzt und bestätigt haben, so wollen wir, daß es dabei bleibe, und bieten männiglich ihr zu willfahren, sie zu halten und ihr nachzukommen, doch mit diesem Vorbehalt und Geding für uns und unsere Nachkommen, solche Ordnung und Satzung, wenn uns beliebt, zu mehren, zu mindern oder gänzlich abzuthun und nach unserer gemeinen und der Vorstadt St. Alban Nutz und Nothdurft, All Gefährd und Arglist hierin vermieden.

Gegeben und beschehen auf Sankt Gallen Abend, da man zählt von der Geburt unseres Herrn Tausend vierhundertneunzig und zwei Jahr.

Heben wir aus dieser Ordnung Einiges hervor:

Vor der Versekzung der Gesellschaft in die Stube zum Lindenbrunnen war schon vom Rath ein Vorstadtmeister über die Vorstadt gesetzt gewesen; er hatte neben sich einen den Wach- und Wehrdienst überwachenden Hauptmann und unter sich den Vorstadt knecht. Letzterer übernahm zu seinem bisherigen Dienste noch den als Stubenknecht; auch die ersten blieben noch in ihren Stellungen, waren aber in gewissen Verfügungen an die Fünfer und ihren Vorsitzenden, den Stubenmeister, als die gewählten Vertreter der Gemeinde gebunden. Die Rathsgeschäfte, welche diesen etwa oblagen

und bei denen der große Häling geboten wurde, werden zu- meist vom Rathé verlangte Gutachten und Berichte betreffen.

Wie bei andern Gesellschaften ähnlicher Art, auf den Zunft- und in den Knappenstuben, müssen einige, sonst im Voraus zu dem Amte gewählte Frätenmeister die Gesellen bedienen, d. h. in einem benachbarten Wirths- oder Kochhaus Wein und Speisen holen und noch an demselben Abend mit den Bestellern das Geholte verrechnen, d. h. „die Fräten machen.“ Den übrigen Bestimmungen über Friedensbruch, den Bußen gegen verbotene Spiele, Fluchen und Schwören, über den Gebrauch der gemeinsamen Stube nach Taufen, Brautlaufen oder nach Begräbnissen werden wir an andern Orten wieder begegnen.

Nicht lange blieb die Gesellschaft in der Behausung zum Lindenthurnbrunnen zur Miethe, sondern schon im Jahr 1494 finden wir sie im Besitze eines eigenen Hauses; „aus bewegenden Ursachen“ (wie es in einer Rathserkanntnis des Jahres 1544 heißt) verlegte sie sich „von dannen zum hohen Toldern haruff in die Vorstadt“ und kaufte das so genannte Haus. Freilich war das bisherige Gesellschaftsvermögen durch die Eintritts-, Heiz-, Wachs-Gelder u. dgl. noch nicht so angepumpt, daß die Kosten des Hauses hätten gedeckt werden können. Man wandte sich daher, wie das in dergleichen Fällen Sitte war, an den Rath mit dem Ansuchen um Bevilligung weiterer Einnahmenquellen. Dieser bewilligte Montag nach St. Lucientag der Jungfrauen 1494 das Begehren. Seine Erkanntnis lautet:

Damit die Gesellschaft zum hohen Tolder zunehme und von derselben der Stadt Basel desto stattlicher gedient werde, auch um die Zinse auf das Haus zu zahlen, wurde festgesetzt: jeder Meister und Gesell, der im Bezirk ein Haus und Geß hat, zahlt ein Pfund Stebler; der ein Zinshaus hat 0 Sch. Diese Summe ist bei jeder Handänderung wieder zu zahlen; wer sie, das Pfund und resp. die 10 Sch. einmal

gegeben hat, soll dann frei sein, außer er kaufe ein Haus, in welchem er um Zins gewohnt hat, dann hat er noch 10 Sch. zu zahlen.

Bestätigt vom Rath am Montag nach St. Lucientag der Jungfrauen 1494.

Mit voller Bereitwilligkeit hatte der Rath seit 1488 die Gesellschaft unterstützt, hatte nun zu zweien Malen Einkünfte zur Aeußnung der Gesellschaftskasse angewiesen — und doch füllte sich diese nicht. Schon von Anfang an (wir sehen das in andern Quartieren und auch den Zünften gieng es nicht besser) wollten Manche, besonders der Lohnarbeiter, den Nutzen nicht begreifen, den sie als gezwungene Angehörige einer solchen Gesellschaft genießen sollten. Schon die geforderten Eintrittsgelder, dann die übrigen Gebühren verschiedenen Namens hatten Manchen nicht gefallen; nun trat gar die Hausssteuer dazu. Das einfachste Mittel der Widerseßlichkeit war: nicht zu bezahlen. Und das wurde auch häufig genug angewendet, zum größten Verdrüß der Gesellschaftsmeister; denn diese hatten wohl das Recht, Bußen auszusprechen, aber sie einzutreiben, hartnäckigen Weigerungen gegenüber, dazu fehlte ihnen jede Vollmacht. So mußten sie denn wieder bei dem Rath Hilfe suchen. Das Weitere enthält die Rathserkanntniß von Dienstag nach Bartholomäi 1511.

Als dann die Meister der Gesellschaft der St. Albans Vorstadt vor einem gesessenen Rath sich hoch beklagt haben, daß zu Zeiten die Gesellen der Gesellschaft schuldig werden, und sie diese Schulden an den Schuldneren nicht einbringen können, aus dem Grund, daß in ihrer Gesellschaft Ordnung „kein Pön, Straf noch Bezwungniß“ darauf gesetzt, noch eine Satzung oder Ordnung darum gegeben ist, uns demüthiglich anrufend, aus unserer Obrigkeit und Gewaltsame ihnen ein Pön und Strafe schaffen und sezen zu wollen, damit die austehenden Schulden mögen eingebbracht werden, — so haben,

auf solch bittlich Begehren und Anbringen meine gnädigen Herren die Räthe erkannt:

Wenn sich hinsür mehr begiebt, daß Jemand der Gesellschaft etwas schuldig wird, daß man dieselben Schuldner zum ersten beschicken, die ausstehende Schuld von ihnen gütlich fordern und in acht Tagen auszurichten befehlen; wo dann nach Verflug der acht Tage dieselben Schuldner ihre Schuld den Gesellschaftsmeistern nicht bezahlt haben, so mögen die Gesellschaftsmeister einen Stadtknecht nehmen, diesem für seine Mühe und Arbeit einen Schilling geben, und durch denselben Stadtknecht den Schuldnern um solche ihre Schuld Pfand austragen, diese Pfänder an unsern Stadtkäufler legen und wie unser Stadtrecht ist verkaufen lassen.

Gegeben und beschehen auf Zinstag nach St. Bartolomäus Apostel nach Christi Geburt tausend fünfhundert und eils Jahr.

Ita est. Nicolaus Haller
scriba Consulatus Basiliensis.

Damit war aber nicht gründlich abgeholfen. Was thun, wenn einer kein Pfand geben wollte? Und solche Fälle müssen öfter vorgekommen sein; der Widerstand gegen die neue Ordnung war eben noch nicht beseitigt, auch die Jahresrechnungen, welche der abtretende Vorstadtmeister dem neuantretenden übermachte, mochten nicht in der besten Ordnung sein. Na-mentlich war das Eintreiben der Exstanzen, Bußen oder anderen Gebühren ein so peinliches Geschäft, daß der alte Vorstadtmeister gerne dem neuen das Odium dieser Amtspflicht-erfüllung überließ.

Daher mußte der Rath neuerdings einschreiten; er schaffte die oben enthaltene Erkanntniß ab (auf Mittwoch nach Nicolä Episcopi 1522) und erkannte wie folgt:

Wenn einer der Gesellschaft Frühfasten-, Holz- oder ander Geld schuldig ist, und solches, auf Verlangen, nicht giebt, so

soll dann der derzeitige Vorstadtmeister dem oder den Schuldigen durch der Gesellschaft Knecht oder einen Stadtknecht in eine Vorstadt, die er ihnen bestimmen kann, zur Leistung bieten, aus der sie bei ihren Eiden, die sie uns dem Rath ge schworen, nicht gehen, sie seien denn vorher mit dem Vorstadtmeister übereingekommen.

Wollte aber einer gütlich Pfand für seine Schuld geben, dem soll nicht in die Vorstadt zu leisten geboten werden, sondern es sollen die Pfänder von ihnen genommen werden und nach Brauch verkauft werden.

Item so ein Vorstadtmeister Rechnung giebt und der Gesellschaft etwas, so er nicht ganz eingezogen, schuldig bleibt, das soll er binnen einer vom neuen Vorstadtmeister bestimmten Zeit einziehen, bezahlen und ausrichten, wo er dann die, die ihm etwas schuldig sind, wie oben bemerkt, in eine Vorstadt legen mag. Gejchehe aber, daß dieser alte Vorstadtmeister solches nicht thäte, sondern darin säumig und hinlängig wäre, alsdann soll und mag ihn der neue Vorstadtmeister wegen solcher Ausstände und unbezahlten Exstanzen, auch in eine Vorstadt in Leistung lassen bieten; aus der er auch nicht gehen darf, er sei denn mit dem neuen Vorstadtmeister übereingekommen. So er aber kein Pfand geben will, soll es auch mit ihm, wie in diesem hievor geschriebenen Artikel erläutert, gehalten werden.

Item, so eine Person, so in die Gesellschaft gehört, zu wachen geboten wäre, und dieselbe Person (als oft beschieht:) fürgiebt, sie gehöre in eine andere Gesellschaft, und sich erfunde, daß dem nicht also wäre, daß dann der zeitige Vorstadtmeister derselben Person, so also die Unwahrheit braucht, durch einen Stadtknecht 5 Sch. oder darum Unterpfänder abnehmen möge.

Ita est ut ego Caspar Schaller
subscriba civitatis basiliensis protestor
manu mea propria.

Ueber 20 Jahre lang hatte sich die neue Strafordnung eingelebt, da siengen „die alten Erkanntnüssen und Ordnungen nach Innbruch und Weſen allein der Schrift und Pergamen halben“ an etwas preſthhaft zu werden und waren daher der Erneuerung und Bestätigung bedürftig, „damit die E. Geſellſchafft dessen ſtatlicher erhalten werden möchte.“ Auf das Fürbringen des getreuen lieben Rathſfreundes Hans Rudolf Hermann, genannt Harder, Namens der Geſellſchafft zum hohen Tolder in Sanct Albans Vorstadt, ſchaffte der Rath, an ſeiner Spize Adalberg Meyger Bürgermeiſter, gerne Abhilfe, um „Ueffnung und merung willen der Geſellſchafft,“ Montag den 15. August 1544, beſtätigte und erneuerte die alten Ordnungen und Freiheiten und verwahrte die Schrift mit unſerer Stadt anhangenden Inſigel.

Ze wiſſen Als dann in vergangenen Zyten vnd lang dahar da vnden In den Mülenen, den Inſassen Sankt Albans Vorstadt eine Geſellſchafft geweſen iſt, vnd in den Lindenbrunnenthurn gelegt worden war, ſo wurde von uns, Hartung von Andlen Ritter, Bürgermeiſter und Rath der Stat Basel zu Aufenthalt und Mehrung der Geſellſchafft zum Lindenbrunnen, welchen Namen ſie behalten ſoll, folgende Ordnung und Satzung aufgeſetzt:

Der Bezirk der Geſellſchafft.

1º Es ſoll die Vorstadt zu St. Alban anſangen an Kunothor und hiebar dem Rinsal ſo vom Brunnen daselbst in den Graben fließt bis in die Malzgäſſe, an den alten Grendell und von da bis an das Bild in der Frauen von Gnadenthal Garten, und danach Rechtes hinus an die Ringmauern und durch hinab den Ringmauern nach bis an den Rhein und von da den Rheinmauern nach wider bis an das Kunothor.

Ein Jeder, so darinnen haushäblich oder sesshaft ist,
soll die Gesellschaft haben.

2º Daß alle, die in dem obgenannten Bezirk, jetzt oder später, es seien Meister, Dienstknecht oder Andere, sesshaft oder haushäblich wohnen, die Gesellschaft zum Lindenbrunnen (oder mag sie auch an ein ander End gelegt werden), zu haben verbunden seien, und den Fünfer Meistern dieser Gesellschaft gehorsam und gewärtig sein solle, wie von alters herkommen und Gewohnheit ist.

Der Gesellschaft Recht 10 Sch. (β)

3º Es solle ein Jeder die Gesellschaft erkaufen um 10 Sch. und mit der Gesellschaft dienen, reisen (d. h. ins Feld), wachen, hüten und zu allem andern verbunden sein.

Wer aus der Vorstadt zieht, wird der Pflicht entladen.

4º Wenn einem beliebte, in der Stadt oder an einem andern End sich zu setzen, soll er der Gesellschaften ¹⁾ entladen, entlassen und nit wither ihr verbunden sein, sondern der Pflicht ledig stehn.

Gesellschaft-Erneuerung von denen so da auferzogen
5 Sch.

5º Von der Kinder wegen, die jetzt sind oder fürder kommen, ist geordnet, daß alle solche Kind, wenn sie sich in die „Gemachelschaft“ verändern wollen, die Gesellschaft vor und ehe der Gemachelschaft mit 5 Sch. erneuern sollen.

Gesellschaftsgenossen sollen aller Schenkung und
Zehrung ungedrungen sein.

6º Die Mitglieder sollen ungedrängt stehen und bleiben aller Schenkungen und Zehrungen, außer soviel einem freien Willens geliebt.

¹⁾ en wird ein Abschreibfehler sein.

Brunnen sollen saubere und in Ehren gehalten werden.

7º Der neue Oberst Stuben Meister mit dem Vorstadtmeister und den gesetzten Fünfen sollen daran sein, damit die Ordnungen der Vorstadtgesellschaften öffentlich gehalten werden; dazu daß die Brunnen in jedem Bezirk sauber und in Ehren gehalten werden, und was Beßerung von den Ueberfahrern (Bußen der Uebertreter) davon fallen, soll Alles zu der Gesellschaft Nutz und Frommen verwendet werden.

Wachtordnung soll gehalten werden.

8º Es soll auch die Hut und Wacht und alle andere Nothdurft der Vorstadt, beides in Feuers- und Kriegsgeschrei, desgleichen die Ordnung mit dem Fähnlein und andern, was Ihnen von uns dem Rath angegeben ist oder noch wird, getreulich und ehrbarlich durch sie gehalten und vollzogen werden, und wennemand darin ungehorsam erfunden werde, dann sollen sie nach Billigkeit strafen und büßen, besonders wennemand, dem zu wachen oder zu hüten geboten war, ungehorsam wäre und zu spät an die Wacht oder Thorhut käme oder unerlaubt hin und entweg gienge, von dem soll zu Fuß genommen werden 5 Sch. und solche Fuß zu der Gesellschaft Nutz verwendet.

Doch uns und unserer Obrigkeit und Strafe unvorgegriffen und unabbrüchlich.

Auffallend ist vor Allem, daß während die Erkanntniß zu Gunsten der Gesellschaft zum hohen Dolder lautet, diese doch den Namen der Gesellschaft zum Lindenbrunnen behalten soll, selbst unter der Bedingung, daß sie an einen andern Ort verlegt werden sollte. Und doch war dafür 2 Jahre vorher im offiziellen Deffnungsbuche selbst ¹⁾ der Name Gesellschaft zum Esel gebraucht worden. Woher

¹⁾ Deffnungsbuch (1530—1565) Fol. 91.

nun dieser Name? Was ich von dem St. Albanvorstadtarchiv kenne, giebt darüber keinen Aufschluß. Dürfte ich aus obigem einen Schluß ziehen, so wäre meine Vermuthung folgende:

Das Haus zum Dolder war für die Bedürfnisse der nun immer mehr anwachsenden Gesellschaft zu eng geworden. Man kaufte das daneben stehende Haus zum Esel, dessen Existenz ich übrigens nur nach Analogie des Nebhauses folgere, nannte sich aber wie bisher nach dem gewohnten Hause; das Publicum dagegen zog in seiner bekannten (nicht nur Basler) Manier den schimpflichen Namen vor. Wenn aber die Gesellschaft sich nach dem Hause zum hohen Dolder nannte, das Publicum sie mit dem zum Esel beehrte, so hatte doch der Rath als unpartheiische Behörde ein Recht, der Gesellschaft den alten Namen zum Lindenbrunnen als maßgebend vorzuschreiben. Freilich blieb er mit seinem Befehl nicht Meister weder bei der Gesellschaft noch beim Publicum; ja er befolgte seinen Beschluß selber nicht, und es blieb der offizielle Name der Gesellschaft zum hohen Dolder.

Vielleicht ist für das Begehren um Erneuerung der alten Rechte statt eines Hauskaufes ein anderer Vorgang der Beweggrund gewesen. Im Staatsarchiv¹⁾ ist eine Supplication der Gesellschaft an den Rath aufbewahrt, leider ohne Datum. Sie lautet im Wesentlichen folgendermaßen:

„Demnach ungefähr bei 4 Jahren ein E. Ges. hindern an der Rheinhalde merklichen großen Schaden widerfahren und ersitten haben, in maßen wieder zur erbauung derselben sampt zwon Hauptmauren vffzufüren bei 700 ff gelz Zinnammen gedachter Gesellschaft vffzubrechen und entlenen müssen, welche Summa gelts wir noch zum großen Theil sammt einigen Zinsen schuldig sind.....“ (Die Ursache davon ist) „daß viele Personen, welche unter dieser E. Gesellschaft Nachtwachen gehörig, nun etliche Jahre her wachtsfrei sind und vmb khein pott noch

¹⁾ St. 59, B. 4.

verbott vnd straffen nichtzt geben wöllen....." (So stehen der Gesellschaft über 140 ff in Wachten und Strafen aus.) „Auch gleicher gestalten belangent die Vereinigkeit der Bronnen halben wie daß gemein Volck sich weder mit güette, noch mit ernst nit will warnen noch abstraffen lassen, sondern die Bronnen so vnüber gehalten werden, daß man khein Büch nicht mehr darob trenckhen lassen khan....." (Deshalb bitten sie um Bestätigung der Vorstadtrechte.)

Was den Bezirk der Vorstadtgesellschaft anbelangt, so stimmt er ganz mit dem Gebiet der alten St. Alban Kloster-Gerichtsbarkeit überein und ist also der geschichtlichen Ueberlieferung ganz getreu entnommen. Allein die Erkanntniß hat noch einen Anhang (ebenfalls von 1544), der lautet folgendermaßen:

„Vnd damit die bemeldt Gesellschaft wissen möge, welcher also Ihnen Wachens, Hütens und Reisens gehorsam und gewärtig sein solle, so haben wir ihnen nachgelassen, daß alle die, so nicht zünftig sind, auch Wittwen, Neygeren und der gleichen Leute, die in diesem Bezirk haushäblich sitzen, mit ihnen wachen, reisen und hüten sollen. Und ist dies der Bezirk: Vom Kunothor herein dem Rhein nach bis an die Rheinbrücke und von da bis in den Birsig, wo derselbe in den Rhein fließt, und den Birsig herauf bis an das Haus zum Seufzen¹⁾ und von da herüber in gerader Linie (schletschnurs) bis an das Haus zum Pilgerstab²⁾ und hinten hinauf in das Höflein hinter Lämlis Haus³⁾ und von dannen in St. Martins Gäßlein und daselbst hinauf gegen den Augustinern und diese Gasse beiderseits bis an das Augustinerkloster und von da die Stegen herab bis an das Zunfthaus zum Schlüssel und von da herüber an Balthasar

¹⁾ Nr. 1723.

²⁾ Nr. 1599.

³⁾ Nr. 1602.

Frmis Haus¹⁾) und also hinauf bis zur Mücke, das Gäßlein hinab bei den rothen Fahnen bis auf die Freiestraße und die freie Straße hinauf auf der Seite gegen den Münsterhof, bis an das Haus zum rothen Thurm²⁾ an der Schwellen und von da herüber bis an hohen Stegs Haus (?) und von Hohenstägs Haus hinauf und hinüber an das Haus zum Maulbaum³⁾ und von da hinauf auf beiden Seiten bis an den Stall am innern Eschener Thor und von dem Stall bis herum wieder an das Gunothor.

Also wie das St. Johannquartier auch nicht auf die Vorstadt beschränkt blieb, sondern bedingungsweise bis an den Birsig sich erstreckte, so werden jetzt auch diejenigen nicht zünftigen Wittwen, Närerinnen und dergleichen Leute wach-, hüt- und reispflichtig, resp. dafür geldpflichtig, welche vom St. Alban Schwibbogen zwischen Rhein und Freiestraße bis zum Birsig auf dem Fischmarkt haushäblich wohnen: eine beträchtliche Zugabe zu der Neufnung und Mehrung der Gesellschaftskasse.

[Bei meinem ersten Vortrag fand die Ausdehnung der Rechte, welche die Vorstadtgesellschaft über die Vorstadt hinaus, im ganzen Quartier in Anspruch nahm, einen Anstand (von Seite des H. Conr. Dr. Fechter). Es wurde damals schon betont, daß nur die zwischen dem (innern) Stadtgraben und den äußern Grenzen des Quartiers wohnenden Nichtburger zu der Gesellschaft zur Mägd „gebunden sind zu der Wacht, zu Bott und Verbot, zur Hilfe in Feindes-, Feuers- und Wassernöthen,” während die in der Stadt wohnenden Burger dafür auf den Zünften zu dienen hatten.

Aus der Abschrift alter Ordnungen der St. Alban-Vorstadt-Gesellschaft (ich verdanke sie der freundlichen Gefälligkeit des H. Wilh. Jselin) ergiebt sich, daß der Gesellschaft zum

¹⁾ Nr. 1630.

²⁾ Nr. 1418.

³⁾ Nr. 1071.

Dolder im Jahr 1544 ebenfalls Rechte hatte über die Grenzen der Vorstadt hinaus, oder vielmehr bis an den Birsig hinein. Mit ihr hatten nämlich zu wachen, zu reisen und zu hüten „alle die, so nicht zünftig sind, auch Witwen, Neheren und dergleichen Leute, die in diesem Bezirke haushäblich sitzen.“ Die darauffolgende Beschreibung dieses Bezirkes ergiebt ein Recht der Vorstadtgesellschaft bis in den Birsig, wo derselbe in den Rhein fließt und bis an den Fischmarkt, so daß dort die zwei entlegensten Vorstädte, St. Johann und St. Alban in ihrem Vorstadtrecht zusammenstoßen.]

Obiger Petition könnte aber auch ein Anleihen vorausgehen, welches die Gesellschaft anno 1581 aufnehmen mußte und es gehört vielleicht auch der Sprache nach eher in diese Zeit. In diesem Jahre stellte die Gesellschaft¹⁾ einen Schuldbrief aus für 200 Gulden (der Gulden = 1 Pf 5 S Basler Währung) in ihrem Namen Meister und Vorstadtmeister und Mitmeister, auch gemeine Gesellen der gesellschaft zu dem hohen Dolder, genannt zum Esell, in St. Albans Vorstadt gelegen, an die Pfleger des Gotteshauses zu St. Alban; als Unterpfand wird dafür gestellt „der obgemelten Gesellschaft Huß zum hohen Dolden sonst zum Esell genannt, wie das in St. Albans Vorstadt zu einer neben Hans Martin dem Rebmann und zu der andern syten neben Ursel Erjam gelegen ist, stößt hinden vff die Rynhalden und ist sollich vnderpfandt hievor niemanden versezt, verschryben, zinßhaft noch verbunden.....“

Also „zu dem hohen Dolder (oder nach späterer Art Dolden) genannt zum Esel, gerade wie damals und hundert Jahre früher die Personennamen von der Heimatbezeichnung oder einem Dorf- oder Spitznamen begleitet waren; wie wir oben 1544 den Rathsherrn Rudolf Hermann genannt Harder getroffen haben. Die meisten dieser Uebernamen hatten

¹⁾ St. 59, B. 6.

übrigens nichts ehrenrühriges, und daß hier die Gesellschaft selber ihn annimmt, ist noch kein Beweis für den Besitz eines Hauses zum Esel.

Suchen wir nun, noch innerhalb des 16. Jahrhunderts, die Beschäftigung und den Stand der Einwohner der Vorstadt, wenn auch nur in wenigen Zügen, die mir zu Gebote stehen, einigermaßen uns zu vergegenwärtigen. Der Beschäftigung und dem Vermögen nach bilden sie das vollständigste Gegenbild von der St. Albanvorstadt heutiges Tages. Hervorgegangen aus den Gotteshausleuten, gehörten sie zum größten Theile der arbeitenden Klasse an, die nebenbei, so gut es eben sich thun ließ, etwas Hausvieh hielt, wie das ja auch in andern Vorstädten, ja sogar in der innern Stadt etwas Gewöhnliches war. Neben dem Hornwich, das des ziemlich umfangreichen Waidgangs genoß, waren es die Gänse und die Schweine, die besonderer Pflege seit Alters sich erfreuten.

Schon im Anfang des 15. Jahrhunderts hatte der Rath zu klagen, daß das Halten der Schweine so überhandnehme, daß man sich nicht an die erlaubte Anzahl halte. Daher befahl er, man solle dieselben zu Hause behalten und nit an der gassen lassen gan vnd vor der welt spazieren; vßgenommen so si sy in das wasser triben wellen, da sollent si stracks vnd snellenlich thun, vast früh vnd auch spätte, also daß si (es nur) zu wasser triben vnd wider von dannen heim in ihr gmach. Wenn sy darüber in der strasse stille stand, soll von der vorstadt meister vnd wachtmeister von jedem jwin ein Plappert zu besserung genommen werden. Besonders die Bäcker und die Kuttler gaben mit ihren vielen Schweinen der Welt Aergerniß und viel Unlust, so sie in vnserer stadt ziehent, mit dem daß sie so viel Swinen hattent vnd zugent, als sie woltent, vnd si sy auch an die straßen slugent vnd da ließent gan, so lang sy woltent das doch ein unzitlich fürnemmen ist.

Nicht lange nachher wurde dem Rath¹⁾ wieder angezeigt und geplagt: Es loussent auch viel Swinen in der statt allenthalben, wüsten vnd brechent den lüten ire züne vnd thund in großen schaden in iren garten vnd andern güttern. Das wurde wieder verboten und befohlen, man solle die Schweine täglich „für den Hirten treiben,“ oder sie in den Häusern haben.

Eine Vorschrift, welche 1547 nachträglich in die Sammlung der Verordnungen aufgenommen wurde, also vorher schon bestanden hatte, lautet:

„Es sollen Alle, die Gänse haben, sie der Art halten, daß sie Niemanden Schaden thun, und welche Schaden thäten, den sollen die tragen, deren die Gänse sind, und dazu geben 5 Sch. Besserung.“

Ebendort ist eine Vorschrift über das Halten von Schweinen: „Es sollen auch Alle, die Schweine haben, dieselben zu dem Hirten treiben, daß sie Niemanden Schaden thun, und welche Schaden thäten, den sollen die tragen, denen die Schweine sind und darzu den Meistern verbessern 5 Sch.“

Das Halten der Schweine war durch alte Verordnungen geregelt (sie wurden 1494 erneuert), in der „rechten“ (d. h. eigentlichen) Stadt verboten, des Gestankes willen, und war nur in den Vorstädten erlaubt.²⁾

Die liebenswürdigen Hausthierlein müssen den Vorstädtern sehr befreundet gewesen sein. Da, wie es scheint, der Hirt nicht ohneweiters den Acker in der Hardt benützen durfte, wenigstens nicht alle Jahre und nicht aller Orten, wenn sie auch zum Gemeindebann gehörten. Ihn nun anno 1576, einem Weinfehljahr, aber zugleich guten Eicheljahr niesen zu dürfen, machte die Gesellschaft eine Supplication an den Rath, welche ihrer naiven Abschaffung wegen bezeichnend ist:

¹⁾ Rüsfbuch um 1420.

²⁾ Erkanntnißbuch 1481—1504.

„Die wyl¹⁾ dan dises lauffenden Jars Gott der Allmächtig gnodt gäben, daß Ach hertt vnd dann aber andere Jar zimlicher moßen gerathen, hie vnd anderthwo: vff das so hatt ein ganze gmein einer E. gesellschaft zum hohen Tolden sich mitt einander vereinbartt, für E. G(naden) vnd ersam wißheit zehören vnd dieselbige her liebe Herren vnd Vätter vmb den Weidgang (wellicher Ihnen auch vor Joren vergundt wordenn, vnderthenig ze bittende vnd das E. G(naden) ihnen gnädiglich vergünftigen welte, in erstgemelstem weidgang vnd nitt weithers die Echleinn (mitt gunst zemelden) mitt jhren Schwynlenen vff zeeßen; do sy doch sunst zu vnuüß (io wan die Buren von Mütetß nitt weren) verblichen. Zudem tregt mancher gutt wißens, das vnder vnserer Comun vyl mehr armer dürftiger Burger vnd Hindersäßen funden werden, den vnder anderen (Quartieren), wällich nitt vermögen ohne sunderen costen ihre Schwynlein anderthwo in Ankheritt zethun. So findet auch Etlich vnder ihnen, die sich Räbwärd gebruchen, wählche sich auch gefrownt haben (noch dem es sich ließ ansehen), sy wurden ettwäß vß wün lösen, vff daß sy ir Bech dester kumlicher hetten mögen erhalten, der doch innunderheit ditz Jars gar gefeelt hatt Derhalben bittende wollen uns gnädiglich vergünftigen, den Achherit mitt vnseren, mitt gunst zemelden, Schwynlenen ze nutzen vnd gebruchen.

Der Achterit in der Hardt bot denen der St. Albanvorstadt eine bedeutende Erleichterung für die Schweinezucht (wie die Waldung für das Halten von Kühen und Ziegen), freilich hatten namentlich die Bratteler ebenfalls Theil daran. Aber¹⁾ „von unvordeklichen Zeiten her“ (und noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts) war es undisputierlich gewesen, daß zwischen E. E. Gesellschaft zum hohen Tolder allhier eines-

¹⁾ St. 59, B. 5 (1576 24. Sept.)

¹⁾ St. 59, B. 3.

und einer ehrbaren Gemein zu Brattelen anderntheils den beiderseits liegenden Weidgang die obere Straße ausgeschieden hat.“ Bald beginnen aber Streitigkeiten, zuerst weil die Bratteler mit ihrer Herde von 400 Schweinen diese Straße überschritten und, angeblich um in ihre Zinsgüter zu kommen, durch den nach dem rothen Haus führenden Weg über das Land der Vorstadt führten.

Ob die Bestimmungen des Nutznießungsrechtes fehlten oder doch nicht geschrieben waren und nur im Herkommen sich erhalten, wie an andern Orten und zwischen andern Quartieren, die Waidstreitigkeiten nehmen kein Ende. Für die Art, wie die Parteien ihr Recht zu beweisen suchten, eben durch Zeugen des alten Herkommens ist ein Streit zwischen den Waidgenossen zu St. Alban und der Gemeinde Bratteln (1704) nicht unbedeckend. Es handelt sich dabei eben um den Bezirk oder die Grenzen des Ackerits. Um sie festzustellen, wurden 2 Zeugen vernommen. Der eine war Hans Jakob Heußler der ältere; sein Vater war 40 Jahre lang Vorstadtmeister gewesen und mit ihm hatte er oft und viel der Schlachtung der Streitigkeiten beigewohnt. ²⁾ Er sagte nun aus:

Jedesmal, wenn es mit dem Waidgang nicht richtig hergegangen sei, hätten sich die Hirtenmeister, der Hirt, in Ackeritszeit die Nebenhirten und Andere, von der Gemeinde wenn Klage und Mangel vorgegangen, angemeldet und die Mängel vorgebracht und geklagt; da es dann jederzeit geheißen, die Bratteler seien schuldig, mit getriebenen Ruten durch das quästionierte Holz mit ihren c. v. Mastschweinen zu fahren, und wenn ihr Hirt solches nicht thue, solle man ihn warnen, pfänden und zur Strafe ziehen.

Der zweite Zeuge war der damalige Vorstadt-Schweinehirt, seines Alters gegen 60 Jahre und seit 26 Jahren in diesem Dienst. Der wurde befragt, ob denn nicht er (wie

²⁾ St. 59, B. 12.

wahrscheinlich die Gegenpartei behauptete) mit getriebenen Ruthen zu jenem Wasser, das die Bratteler in den Graben bei der Hardt leiten mußten, fahren müsse. Da bezeugte er, solches sei nie mit getriebenen Ruthen geschehen, sondern sie (die Vorstädter) seien frei und ungehindert im Bratteler Bann gefahren und geweidet; sie, die Bratteler, hingegen hätten mit getriebenen Ruthen durch eben diesen Bezirk in ihr, in dem Boden gegen dem Clingenthaler Hau gelegenen Hölzlein fahren müssen.

Der Waidgang gab übrigens nicht nur zu Streitigkeiten zwischen den Genössigen Anlaß, sondern auch zwischen dem Rath und der Vorstadt. Vorstadt- und Mitmeister zu St. Alban mußten sich vor Rath über eigenmächtige Neuerungen, die sie sich erlaubt hatten, ausspielen. Im Jahre 1625 hatten sie sich „nach alter Ordnung¹⁾ mit der Gemeinde verglichen, daß sie wegen Zeichnens der (den Ackerit benützenden) Schweine $2\frac{1}{2}$ β, und derer, „so über die Ordnung laufen“ (also derer über die erlaubte Zahl) $12\frac{1}{2}$ Baken Straße auferlegten. Diese Auflage betraf, wenn spätere Vorkommnisse recht schließen lassen, die Zulassung von Schweinen von nicht innerhalb der Vorstadt wohnenden Leuten, und der Rath zog vor, sein Hoheitsrecht zu Gunsten des Staatsseckels geltend zu machen. Er beschloß (den 7. Dec. 1625) des ackeritshalb in der oberen Hardt oder deswegen bezogenen Geldes durch die Vorstadtmeister zum hohen Dolder in St. Albans Vorstadt, daß sie solches Geld und Strafen ans Brett liefern sollen, und so sie etwas rechtmäßigen Kostens erlitten, dieser abgezogen werden dürfe. Und wenn ins künftig Ackerit aus Gottes Segen bescheert wird, sollen sie die Bewilligung vom Rath ausbitten und die darauf schlagende Gebühr abzahlen. Demgemäß lautet denn auch das Rathssprotokoll vom 10. September 1626, es sei dem Vorstadtmeister zu St. Alban vergönnt, „heuriges jahrs den

¹⁾ Rathssprotokoll.

Ackerit in der Hardt zu niesen, doch daß jeder person, wer sie auch sein möchte, nur 2½ schwein," allein dem St. Albans Kloster 4 Schweine (zu treiben erlaubt seien) und wegen des Zeichnens nicht mehr als 1 β genommen werde. Des Ackerits halb solle nach Mönchenstein (dem Vogt) geschrieben werden, daß die von Bratteln und Muttenz die zu St. Alban in der Hardt nicht überfahren dürfen.

Sehen wir einstweilen von der Geschichte der Waidgangsgerechtigkeit ab und wenden wir uns einen Augenblick dem andern Nahrungsweig der St. Alban-Bürger und Einsäzen zu, der oben als Rebwerk bezeichnet worden ist. Er ist ihnen zwar nicht eigenthümlich; dagegen lassen sich hier einige Bemerkungen anknüpfen.

In früheren Zeiten waren in jedem Quartier sogenannte Zwingtrotten gewesen. Der Bischof und vorher wohl der Rath hatte sie zu Erblehen gegeben; die Besitzer mußten sie immer in gutem Stand erhalten mit dem erforderlichen Schiff und Geschirr und den nöthigen Trottnechten und im Herbst sie von Jedermann gegen eine vorgeschriebene Entschädigung benützen lassen. Das Gotteshaus zu St. Alban, das viele Zehnten und Zinsen in Form von Trauben bezog, hatte seine eigene Trotte, und auch nach Aufhebung des Gotteshauses hielten die Pfleger darauf, daß die Bewohner der Vorstadt bei ihnen im Kloster trotten ließen, natürlich gegen eine Entschädigung an die Verwaltung. Noch um das Jahr 1570 hatte ein Bürger von einem Saum Weins zu trotten 6 Pf. bezahlt und vom Zuber ebensoviel. Später aber schlügen die Pfleger mit der Trottengebühr auf, und verlangten 1599 das sechsfache,¹⁾ also 3 Schillinge per Saum und per Zuber. Darüber beklagte sich denn die Gesellschaft zum „hohen Doldern“ bei dem Rath und verlangte eine zweite Trotte, die von den Pflegern des Gotteshauses zu erstellen wäre. Sie wäre

¹⁾ St. 59, B. 7.

ein Vortheil nicht nur der in der Vorstadt gesessenen, sondern aller Bürger, welche ihre Güter (in der Regel Reben) vor dem St. Albanthor hätten, und des Gotteshauses selber, indem so die Kelterung in viel kürzerer Zeit könnte abgethan werden. Früher waren mehrere Trotten (Privatunternehmungen, vermutlich mit besonderer Bewilligung) im Quartier gewesen, sie seien aber eingegangen. Da die Pfleger sich weigerten, auf ihre Kosten eine zweite zu erstellen, wandte man sich noch einmal an den Rath²⁾ mit der Bitte, er möge durch die Lohnherren eine solche erstellen lassen, und zwar eine „Haupttrotte“, deren Gebrauch also den Pflegern nicht mehr zu vergüten gewesen wäre. Man berief sich auf das Beispiel von Muttenz und von Mönchenstein, welche auch ihre Gemeindetrotten hätten. Da sie später erwähnt wird, wird ihre Erstellung wohl vom Rath beschlossen worden sein.

Außer den Rebleuten ist hier noch derer zu gedenken, welche in den Mühlen arbeiteten, als Papierer oder als Knechte. Auch der Gewerbsteich bot Verdienst, indem auf diesem Wege von den Mönchensteiner Waldungen her Holz in die Stadt geflößt wurde. Freilich war dieser Stadteingang ein Anlaß mehr zum Hüten und Wachen, wovon später etwas zu sagen sein wird.

Auch noch gegen das Ende des 16. Jahrhunderts war die Verfassung der Gesellschaft nicht wesentlich anders als im Anfang. Jeweilen am Sonntag „nach dem Maitag“ (also der erste Sonntag im Mai) war u. A. in gebotener Gemeinde der Vorstadt gemein Gesellschaftmeister zu machen; nur scheint jetzt die Wahl allein von der Gesellschaft ausgegangen zu sein, ohne Mitwirkung oder Bestätigung des Rathes. Es ist nicht unwichtig, diese Selbstständigkeit in der Wahl zu betonen; denn es erhoben sich später, wie auch in andern Quartieren, Klagen

²⁾ St. 59, B. 8.

genug, wenn der Rath einen Vorstadtmeister „setzte“, z. B. wie er einen Vogt nach Münchenstein oder ehnet Gebirgs setzte. Der von der Gesellschaft neu gewählte Meister hatte nun von dem alten (= abtretenden) Meister die Rechnung abzunehmen, darnach hatte er zu geloben,¹⁾ „Allem dem, so zu der gesellschaft gehören ist (=Gedeihen hilft) vnd der gemeint getreuw vnd holtt ze sind, jren Nutz ze fördern vnd schaden ze wehren vnd fürkommen (zuwükommen) noch sünem aller Besten vermögen.“

War damals ein Amtszwang vorhanden? Die Verordnungen sprechen darüber nichts aus; die Verhandlungen selber machen jeweilen den Eindruck, als ob die Gewählten ihre Ehrenstellen sehr gerne angenommen hätten. Um so mehr fällt es auf, daß ein (noch in dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts, wie ich der Sprache nach vermuthe) nach altem Brauch und Herkommen zum Vorstadtmeister gewählter Hans Cunz „sich gesperrt vnd nit annemenn wellen,“ bis ihm durch den Rath auf Klage der Gemeinde hin solches zu thun befohlen wurde. Als man ihm dennoch des alten Meisters Rechnung zustellte und das Gelübde von ihm forderte, wollte er es nicht thun und gieng weg, ohne dem, so je und je gehalten worden war, Statt zu thun. Diese nochmalige Weigerung war etwas ganz Ungewöhnliches, „indem wir wol vermeint, er hett sich söllich gegen getruwer nachburschafft nit gewydret, das vñz nit klein befrembd.“ Alle Vorstellungen halfen nichts; aber da er gewählt war, sah man ihn doch als Meister an und veranstaltete keine zweite Wahl. Er nahm sich um Nichts an, und so kam das Neujahr; das konnte, da Hans Cunz von einer Feierlichkeit nichts wissen wollte, nicht in gewohnter Art begangen werden. Auch sonst schon hatte seine Zurückhaltung zur Folge, daß die Gesellschaftsstube nicht mehr zu den sonstigen Zwecken zur Verfügung stand. Er

¹⁾ St. 59, B. 1.

brachte durch seine Unthätigkeit die Gesellschaft in wachsenden Schaden; die Bedachung, der Hausrath, abwartende Dienste für Familienfeste wurden vernachlässigt oder verliederlicht. Sonst, „so gott einem eins jungen Kinds berotten, hielten andere nachpuren demselbigen zu eren ein schenkung, wie das in anderenn der glich gesellschaften gehalten würt.“ Das konnte nun unter Hansen Gunzen nicht sein, und darüber in der Gemeinde ein Reden und Schreien. Daß aber auch das Neujahr nach altem Brauch und Herkommen nicht gehalten werden sollte, das erschöpste die Geduld der Burger. Solches war ihnen fremd und vormals nie gehört worden. Um wenigstens dieses zu retten, wandte sich „die ganze gemeind der vorstatt zu Sant albann an den Rath mit der unterthänigen, demüthigen Bitte, über wÿsheit welle vns gnediglichen in dißem vnserm fürwenden vnd erklagen Bedenken vnd meister Hanß Gunzen darzu haltten, das er disser vnser notwendigen artiklen vnd erklagung früntlich vnd trüwlich nachkome vnd kein widerwertigkeitt ze machen, deren wir vormals von anderen vertragen (= verschont) gewesen sind.“

Gerade die Vorstadtpolizei, zum Theil der eigenen Sicherheit, wurde mit der Vergrößerung der Vorstädte immer lästiger, und, eben wenn die Bußen nicht einzutreiben waren, immer lästiger für Meister und Mitmeister.

Die Verpflichtung der Aufsicht über das Reinhalten der Brunnen und der Gassen, über das nur bedingungsweise erlaubte Dreschen bei Licht hatte die Gesellschaft schon lange gehabt; ausdrücklich auferlegt wurde es ihr wieder in der neuerten Gesellschaftsordnung von 1544. Im Jahr 1597 trat wieder ein Recht oder, wenn man will, eine lästige Pflicht dazu: die Schlichtung und Beurtheilung der Schmäh- und Schlaghändel, als ein nicht unwichtiger Theil der Vorstadtpolizei, während bisher die Jurisdiction darüber sich auf die Vorfälle auf der Gesellschaftsstube beschränkt hatte; in den selben Jahre, wo auch die übrigen Vorstädte diese Aufgabe durch

Rathssbeschluß übernehmen mußten. Früher hatte wahrscheinlich, bei der noch geringen Bevölkerung der Vorstädte, der (noch bloß vom Rath ernannte) Vorstadtmeister die Polizei gehandhabt. Noch 1532 mußten alle Vorstadtmeister bei ihren geschworenen Eiden alle Fronhästen einmal in ihren Vorstädten und Wachten Besuche machen und sehen, wer von Hinterjäßen bei ihnen gesessen wäre,¹⁾ wen sie verdächtig finden, die sollen sie ihren geordneten Häuptern anzeigen, damit er sie rechtfertige, und wo nicht, fortweise, auch die, so sie behauset, strafen möge. Da diese neue Bevollmächtigung an die Quartiere die Webernzunft als Steinenvorstadtrecht am ausführlichsten erhielt, so versparen wir eine einläßlichere Wiedergabe bis auf andere Gelegenheit und theilen nur das Nöthigste hier mit. Es ist „das Mandat und Verbot allerlei unleidlicher Unruhen und Gezenken, so in Vorstädten beschehen und vorgehen, wie man sich gegen die Uebertreter zu verhalten habe.“

„M H G A H. Der Rath hat mit Bedauern glaublich vernommen, wie unruhige, fridhäßige, sowohl Manns- als Weibspersonen, in den Vorstädten häuslich gesessen, unleidliche Unruhe und Gezänk machen, unverschampftlich schelten und schmähen, an Ehren grob und höchlich einander anziehen, rausen und schlagen, ja die Allmacht Gottes im Himmel übel verlecken und schmähen,“ — in Betracht (der Unzulänglichkeit der bisherigen Mittel und) daß es jeder gottseligen Obrigkeit „gepeuert“ (= gebührt) zu Erhaltung guter Polizei und um den gottwohlgefälligen Frieden zu pflanzen, solche Sachen ernstlich abzuschaffen,

So geben wir daher allen Gesellschaften Macht und Gewalt, in Fällen künftiger Häder, Gezänk, Schmähungen, Spaltungen oder Schlag- und Gefechtshändel in Vorstädten die

¹⁾ Neurathserkannnißbuch (1525—1545) Fol. 120.

Parteien vorzufordern, abzuhören und zu verurtheilen, aber unseren obrigkeitlichen Rechten unabbrüchig. Und gebieten den Strafbaren Gehorsam zu leisten, und in Weigerung dessen, oder ob vielleicht die Sachen schwer und wichtig sind, kommt es an die Regierung.

Actum et decretum 14. Febr. 1597.

Johann Rudolf Herzog,
Stadtichreiber zu Basel.

Außer dieser niedern Polizei hatte aber die ganze Stadt sich zu theilen in Wache und Hut für Wasser-, Feuer- und Feindesnoth, und davon fiel natürlich ein angemessener Theil auch auf die St. Albanvorstadt. Doch scheiden wir dieses für jetzt lieber aus, um es andern Orts im Zusammenhang einmal vorzuführen. Nehmen wir nur noch 2 Punkte heraus, welche dieser Vorstadt eigenthümlich sind.

Mitten in den zum Theil auch für Basel höchst unruhigen Zeiten, im November 1630, fand der Rath,¹⁾ daß die Landstrassen um die Stadt an nothwendigen Orten ausgebessert werden sollten. Eine solche Strecke war die vom „Steinen-Brücklin“ (über den St. Alban-Teich, jetzt bei dem Haus zur Altane) bis zur Birsbrücke, und diese Arbeit wurde „E. E. Gemeinde zum Hohen Dolder“ auferlegt, wahrscheinlich frohsweise und weil dieses Sträßlein von dem den Waidgang niederenden Vieh gewöhnlich benutzt wurde. Aber im Namen der Gesellschaft protestirten nun der neue Vorstadt- und die Mitmeister vor Rath. Jene Straße werde von ihren Waidgenossen zum wenigsten Theil benutzt; sondern zu der Zeit, wann die Birs groß sei, daß durch dieselbe bei St. Jakob nicht gefahren werden könne (dieses war also die direkte Verbindung mit Muttenz), führen die Fuhrleute mit schweren Lastwagen, mit Wein und andern Gütern diese Strecke. Sollte

¹⁾ St. 59, B. 9.

sie aber recht gemacht und verbessert werden, so müsse sie bis auf das Grien und den harten Boden, wie vor St. Johannis-Thor, ausgegraben oder doch ziemlich hoch mit grobem Grien überschüttet werden. Die St. Alban-Vorstadtgemeinde habe aber durch die letzte Sterbenszeit ziemlich abgenommen und zähle jetzt, mit Einschluß der Lehensleute, „nicht über 8 Trägthären.“ Die in der Stadt gesessenen Bürger genössen ebenso wie die Gemeinde des Waidganges (d. h. wahrscheinlich die, welche außerhalb des Quartiers wohnten oder vor dem St. Alban-Thor Grundbesitz und Scheunen oder Häuser besaßen), also geht das Begehren an den Rath dahin, die Gotteshäuser sollten mit ihrer Fuhre, die weidgenössigen Burger mit ihrer Hilfsreichtum, entweder mit Geld oder mit eigener Person sich erweisen; ja der Rath solle diese in der Stadt wohnenden, aber mit St. Alban weidgenössigen Burger das Heizgeld an die Vorstadt bezahlen machen.

Jedenfalls wurde der Vorstadt die Verpflichtung des Unterhalts jener Straße nicht abgenommen, denn noch in demselben Jahrhundert, im März 1696, also 5 Jahre nach den bekannten Unruhen, nach denen der Rath nur um so schärfer und rücksichtsloser in die alten Formen und Rechte hinein regierte, vernahm derselbe Klagen wegen des schlechten Weges in der Birs gassen und befahl daher den Waidgenossen zu St. Alban, „wie jeweilen gebräuchlich gewesen, denselben zu reparieren.“ Die weigerten sich jetzt nicht mehr und ließen es sich angelegen sein, eine ordentliche Vertheilung der Aufgabe sowohl wegen der Herbeiführung des nothwendigen Materials, als auch der Handlanger und Arbeiter zu machen, und also das Werk ohne Verzug durch eine ansehnliche Frohnung zu beschleunigen; für einstweilen zu spät, die Birs schwoll an und trat aus, man konnte dort nicht, wie sonst gewöhnlich, den Bedarf holen und mußte trotz der scharfen Weisung des Rathes

¹⁾ St. 59, B. 11.

die Arbeit einstellen. Bei diesem Anlaß mag daran erinnert werden, daß schon damals dort der (seit einigen Jahren in eine Promenade umgewandelte) Holzplatz war, und zwar umgeben von einem breiten und tiefen Graben.

Warum nun dort ein Holzplatz? Daß eine Säge dort gestanden habe, wie bei dem vor dem Riehenthor, der jetzt auch in eine Promenade umgewandelt ist, wenigstens damals dort gestanden habe, davon ist mir nichts bekannt. Das ist jedoch sicher, daß auf dem St. Alban-Teich Holz bis zum Steinenbrücklein geflößt wurde; ein Theil davon scheint auf den Platz zum Lagern und Trocknen gezogen worden zu sein, der andere wurde eben auf dem Teich nach den Mühlen hineingeflößt. Schon das bedingte zu Zeiten ein Offenhalten der „zwei Gatteren“ an der Stadtmauer (am Räbensteg) und etwa auch der kleinen Thürlein und eben das eine besondere Hut und Wache für die Vorstadt, wie sie aus ähnlichen Gründen nach dem Rheine hin St. Johann und Kleinbasel ebenfalls als besondere Pflicht hatten.

Das Holz, das auf dem Teich der Stadt zugegeschafft wurde, wird wohl bloß Scheiterholz gewesen sein, denn auf der einen, so viel ich erkennen kann auf der rechten Seite des Teichs vom Steinenbrücklein an, standen, zum großen Ärger der Mattenbesitzer, die „Holzbeugenen“, als auf dem Allmendboden. Auf der linken, also der Schattenseite, an der Halden“ und auf dem sogenannten „Finkenplatz“ hatten die Eigenthümer Obstbäume gepflanzt.

Sollte nun Holz in die Stadt hineingeschafft werden, so hatten die Flößer, ihrer Ordnung nach, drei oder vier bei den „Gattern“ zu stehen, mit Haken, um eine Stockung der Scheiter und ein Aufschwollen des Wassers zu verhüten. Indessen hatte man auch sonst darauf zu achten, daß nicht die Fischer oder Schiffer vom Rhein her, bei Tag oder bei Nacht, von den Scheitern stahlen und in die Stadt unter oder zwischen den Gattern durchschmuggelten und die gestohlene Waare auf den Rhein retteten.

Das „Steinenbrücklein“ hatte als einziger Uebersahrtspunkt „aus den Breitenen“ nach dem St. Albansthor eine Bedeutung für den Zehnten. Die meisten Nebgüter vor dem Thor waren damals (um 1660) noch dem St. Alban-Kloster zehntpflichtig. Nun stand seit unvordenklichen Jahren, während der Weinlese, eben bei dem Steinenbrücklein der Zehnder-Zuber des Klosters und jeder Zehnder hatte dort sein Zehntbüchle abzuliefern und von da trugen die Zehndenknechte ihre gefüllten Büchten in die Klosterrotte.

Es ist wohl nicht nöthig, jetzt noch auf den gewaltigen Unterschied aufmerksam zu machen zwischen den oben, wenn auch nur mit einigen Zügen geschilderten alten Verhältnissen in der St. Alban-Vorstadt; die Gesellschaft selbst besteht zwar dem Namen nach noch, ihr Haus zum Dolder, das ihr diesen Namen gegeben, seiner alten Einrichtung nach ebenfalls; aber wie ist doch in der Vorstadt, wie sogar in dem „St. Alban-Loch“ Alles anders geworden in Beziehung auf Bevölkerung, auf Wohnungsverhältnisse, auf Wohlstand, auf Handwerks- und Gewerbsthätigkeit, auf Verkehr und Ackerbau! Ich glaube nicht, daß der größte Verehrer „der guten alten Zeit“ gegen die jetzigen Zustände die alten wieder eintauschen möchte.

